

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Das Stromsteuergesetz (StromStG) enthält diverse Steuerbegünstigungen, die in bestimmten Fällen eine komplette Befreiung von der Steuer vorsehen. Von besonderer ökologischer wie auch wirtschaftlicher Bedeutung sind hierbei die Steuerbefreiungen für Strom aus

- einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz („Grünstromnetz“) nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG und
- Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG.

Diese Steuerbefreiungen sind staatliche Beihilfen im Sinne der Artikel 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Vorrangiges Ziel dieses Gesetzes ist es, diese Steuerbefreiungen umgehend beihilferechtskonform auszugestalten. Dabei sollen die Steuerbefreiungen einen klar definierten Anwendungsbereich erhalten und für die Zukunft rechtssicher und ohne großen bürokratischen Aufwand gewährt werden können.

B. Lösung

Für eine beihilferechtskonforme Ausgestaltung der Steuerbefreiungen sind im Wesentlichen maßgebend die Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Energiesteuerrichtlinie) und die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO).

In Einklang mit diesen Vorschriften werden die Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 StromStG auf Strom begrenzt, der aus erneuerbaren Energieträgern oder mittels umweltfreundlicher Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) erzeugt und zum Selbstverbrauch entnommen bzw. an Letztverbraucher im räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage geleistet wird.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit wird der Entwurf gesetzlicher Regelungen einschließlich der erforderlichen Anpassungen der Durchführungsverordnungen vorgelegt.

C. Alternativen

Wegen möglicher Regelungsalternativen wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung verwiesen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Inwieweit sich durch das Gesetz Steuer mehr- oder -mindereinnahmen ergeben, lässt sich nicht präzise bestimmen. Dies liegt darin begründet, dass die Stromsteuerbefreiungen bisher nur vom Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen abhängig waren. Ein Erlaubnisverfahren und die Erhebung sämtlicher steuerbefreiter Strommengen waren daher nicht erforderlich.

Die Haushalte der Länder und Kommunen sind von dem Gesetzentwurf nicht betroffen.

E. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand	Normadressat		
	Bürger	Wirtschaft	Verwaltung
Jährlich	0 Euro	13,370 Mio. Euro	15,085 Mio. Euro
Einmalig	0 Euro	2,939 Mio. Euro	7,843 Mio. Euro

Der jährliche Gesamtaufwand der Wirtschaft i. H. v. ca. 13,370 Mio. Euro ergibt sich im Saldo aus 18 Informationspflichten des Stromsteuergesetzes (StromStG) und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV), zwei Informationspflichten aus dem Energiesteuergesetz (StromStG) und drei Informationspflichten aus der Energie- und Stromsteuer-Transparenzverordnung. Der einmalige Aufwand i. H. v. ca. 2,939 Mio. Euro stammt aus fünf Vorgaben des StromStG und der StromStV.

Der jährliche Aufwand der Verwaltung beträgt ca. 15,085 Mio. Euro, der einmalige Aufwand ca. 7,843 Mio. Euro.

Es besteht für die Zollverwaltung ein dauerhafter Personalbedarf von insgesamt ca. 167 zusätzlichen Stellen.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger dürften vom Gesetz nicht betroffen sein. Dieser Einschätzung liegt die Annahme zugrunde, dass Betreiber von Stromerzeugungsanlagen (zum Beispiel von Photovoltaikanlagen oder kleinen KWK-Anlagen) aufgrund ihrer gewerblichen Tätigkeit dem Wirtschaftsbereich zugeordnet werden. Gleiches gilt für Bürgergesellschaften, die Windenergieanlagen betreiben. Diese Daten sind somit im Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft enthalten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ergibt sich aus folgender Übersicht:

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Tsd. Euro	
Aufwand StromStG/StromStV jährlich	13.270
Aufwand EnergieStG jährlich	21
Aufwand EnSTransV jährlich	-977

Aufwand StromStG/StromStV einmalig	2.939
Aufwand EnergieStG einmalig	0
Aufwand EnSTransV einmalig	0

Im Sinne der ‚One in, one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 79.000 Euro dar.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung ergibt sich aus folgender Übersicht:

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Tsd. Euro	
Aufwand StromStG/StromStV jährlich	16.112
Aufwand EnergieStG jährlich	94
Aufwand EnSTransV jährlich	-1.122
Aufwand StromStG/StromStV einmalig	7.243
Aufwand EnergieStG einmalig	0
Aufwand EnSTransV einmalig	600

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Epl. 08 ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Es sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften

Vom:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Stromsteuergesetzes

Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3299) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2a werden die Wörter „www-ec.destatis.de“ durch die Wörter „www.destatis.de“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 136“ durch die Angabe „§ 219“ ersetzt.
- c) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die folgenden Nummern 10 bis 12 angefügt:

„10. hocheffiziente KWK-Anlagen: ortsfeste Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme, die die Voraussetzungen nach § 53a Absatz 6 Satz 4 und 5 des Energiesteuergesetzes erfüllen;

11. Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom: ein Netz, das der Verteilung von Strom an Dritte dient und von seiner Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Personen ausgelegt ist, sondern grundsätzlich jedermann für die Versorgung offen steht;

12. geschlossene Verteilernetze: Netze nach § 110 des Energiewirtschaftsgesetzes.“

2. § 2a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Inanspruchnahme oder Beantragung einer Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Steuerentlastung, die nach Absatz 3 als staatliche Beihilfe anzusehen ist, ist nicht zulässig, solange derjenige, der den Strom entnimmt, zu einer Rückzahlung von Beihilfen auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt verpflichtet worden und dieser Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen ist.“

- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Forderung zur Rückzahlung gewährter Beihilfen“ durch das Wort „Rückforderungsanordnung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 9 Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 und Absatz 3“ ersetzt.

3. § 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Stationäre Batteriespeicher, die dazu dienen, Strom vorübergehend zu speichern und anschließend in ein Versorgungsnetz für Strom einzuspeisen, gelten als Teile dieses Versorgungsnetzes.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch entnommen wird;“.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern oder in hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt wird und

a) vom Betreiber der Anlage als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird oder

b) von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen;“.

cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt und am Ort der Erzeugung verwendet wird, sofern die Anlagen weder mittel- noch unmittelbar an das Netz für die allgemeine Versorgung mit Strom angeschlossen sind und zur Stromerzeugung nachweislich versteuerte Energieerzeugnisse eingesetzt werden.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Strom ist nicht nach Absatz 1 Nummer 1 von der Steuer befreit, wenn er in ein Netz für die allgemeine Versorgung mit Strom oder ein geschlossenes Verteilernetz eingespeist wird. Eine Einspeisung nach Satz 1 liegt auch dann vor, wenn der in der Anlage erzeugte Strom lediglich kaufmännisch-bilanziell eingespeist wird. Satz 1 und 2 gelten für die Fälle nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a entsprechend, wenn die Netzdurchleitung des erzeugten Stroms zu den Entnahmestellen des Betreibers der Anlage nicht gestattet ist.“

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Erlaubnis bedarf, wer

1. nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 von der Steuer befreiten Strom entnehmen will,
2. nach den Absätzen 2 oder 3 begünstigten Strom entnehmen will, oder
3. Strom im Fall von Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b leisten will.“

d) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Steuerbefreiungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 und die Steuerermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 werden gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeigen bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65) in der jeweils geltenden Fassung. Das Auslaufen der Freistellungsanzeigen ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.“

5. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Datenaustausch

Die Hauptzollämter dürfen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, die in einem Steuerverfahren bekannt geworden sind, an die Übertragungsnetzbetreiber, an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle weitergeben, soweit diese Stellen die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz benötigen.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) die Erteilung und das Erlöschen der Erlaubnis sowie das Erlaubnisverfahren im Übrigen zu regeln oder eine Anzeigepflicht im Zusammenhang mit der Leistung von Strom an elektrisch betriebene Fahrzeuge oder für die Entnahme von Strom durch elektrisch betriebene Fahrzeuge einzuführen,“.

b) Nummer 3 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) für die Speicherung von Strom in den Batterien oder sonstigen Speichern der elektrisch betriebenen Fahrzeuge die Erteilung und das Erlöschen der Erlaubnis sowie ein Erlaubnisverfahren im Übrigen zu regeln, die Verfahren für die Steuerentstehung oder Steuerentlastung zu regeln und Vorschriften über Angaben und Nachweise zu erlassen, die für die Steuerentlastungen erforderlich sind; dabei kann es anordnen, dass der Anspruch auf Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer innerhalb bestimmter Fristen geltend zu machen ist;“.

c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Zuordnung von Unternehmen zu einem Abschnitt oder einer Klasse der Klassifikation der Wirtschaftszweige (§ 2 Nummer 3 und 5) auch abweichend von den Zuordnungsregelungen der Klassifikation der Wirtschaftszweige zu regeln;“.

d) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. zur Sicherung des Steueraufkommens und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung die Erteilung und das Erlöschen der Erlaubnis nach § 4, das Erlaubnisverfahren im Übrigen und das Verfahren der Sicherheitsleistung näher zu regeln;“.

e) Nummer 8 wird wie folgt geändert

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) die Voraussetzungen für die steuerbegünstigte Entnahme von Strom einschließlich der Begriffe näher zu bestimmen, die Erteilung und das Erlöschen der Erlaubnis und das Erlaubnisverfahren im Übrigen zu regeln sowie die Erlaubnis allgemein zu erteilen. Dabei kann es anordnen, dass die Steuer in Person des Erlaubnisinhabers entsteht, wenn die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nicht oder nicht mehr vorliegen, und das erforderliche Verfahren regeln;“.

bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) statt der Steuerbegünstigung eine Steuerentlastung durch Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer anzuordnen und das dafür erforderliche Verfahren zu regeln sowie Vorschriften über die zum Zwecke der Steuerentlastung erforderlichen Angaben und Nachweise einschließlich ihrer Aufbewahrung zu erlassen. Dabei kann es anordnen, dass der Anspruch auf Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer innerhalb bestimmter Fristen geltend zu machen ist;“.

cc) Folgende Buchstaben e und f werden angefügt:

„e) Vorgaben zur Ermittlung des Monats- oder Jahresnutzungsgrads und zur Abgrenzung des Kraft-Wärme-Kopplungsprozesses zu erlassen sowie den Betreibern von Anlagen nach § 9 Pflichten zum Nachweis der dort genannten Voraussetzungen aufzuerlegen;

f) Näheres zur Ermittlung für die Hocheffizienzkriterien, zur Berechnung und zum Nachweis des Nutzungsgrads und zu den Hauptbestandteilen hocheffizienter KWK-Anlagen (§ 9 Absatz 1 Nummer 3) zu bestimmen und den am Betrieb dieser Anlagen Beteiligten Pflichten zum Nachweis der dort genannten Voraussetzungen aufzuerlegen;“.

f) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, zur Verfahrensvereinfachung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen festzulegen, dass die Steuerbegünstigung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 wahlweise auch in Form festgesetzter pauschaler Werte in Anspruch genommen werden kann, die sich an der Bruttostromerzeugung der jeweiligen Anlage orientieren; dabei kann es nach eingesetzten Energieträgern und der Art und Größe der Stromerzeugungsanlage unterscheiden;“.

g) Nummer 13 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe g wird Satz 2 gestrichen.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt und ausgerückt:

„Die für die Verwaltungsakte, das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, die Vollstreckung, die Außenprüfung und die Steueraufsicht geltenden Vorschriften der Abgabenordnung können für die Zwecke von Satz 1 für anwendbar erklärt werden;“.

7. In § 15 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Erlaubnisse nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 gelten ab dem 1. Juli 2019 als widerruflich erteilt, soweit die dort genannten Voraussetzungen vorliegen und wenn bis zum 31. Dezember 2019 ein Antrag auf Erlaubnis nach § 9 Absatz 4 gestellt wird.“

Artikel 2

Änderung des Energiesteuergesetzes

Das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juni 2018 (BGBl. I S. 888) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Angabe zu § 59 das Wort „**Steuerentlastung**“ durch das Wort „**Steuervergütung**“ ersetzt.

2. § 3b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „**Rückzahlungsanforderung**“ durch das Wort „**Rückforderungsanordnung**“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „**Forderung zur Rückzahlung gewährter Beihilfen**“ durch das Wort „**Rückforderungsanordnung**“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 6a wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerschuldners unter der Voraussetzung erlassen oder erstattet werden, dass der Steuerschuldner innerhalb einer Frist von vier Monaten ab der Entstehung der Steuer nach Absatz 1 den hinreichenden Nachweis führt, dass die Energieerzeugnisse in der Annahme befördert wurden, dass für diese ein Steueraussetzungsverfahren nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 wirksam eröffnet worden sei, und diese

1. an Personen abgegeben worden sind, die zum Bezug von Energieerzeugnissen unter Steueraussetzung oder von steuerfreien Energieerzeugnissen berechtigt sind, oder

2. ordnungsgemäß ausgeführt worden sind.

Die Unwirksamkeit des Steueraussetzungsverfahrens darf nicht vorsätzlich oder leichtfertig durch den Steuerschuldner verursacht worden und die Steueraufsicht muss gewahrt gewesen sein. Abweichend von Satz 1 beginnt die Frist von vier Monaten für die Vorlage des Nachweises an dem Tag, an dem das Hauptzollamt durch eine Steueraufsichtsmaßnahme oder Außenprüfung feststellt, dass das Steueraussetzungsverfahren nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 unwirksam war. Die Steuer wird nur erlassen oder erstattet, soweit der Betrag 500 Euro je Antrag übersteigt.“

b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

4. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Tritt während der Beförderung von Energieerzeugnissen nach den §§ 10, 11 und 13 im Steuergebiet eine Unregelmäßigkeit ein, entsteht die Steuer, es sei denn, der Versender führt innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Beginn der Beförderung im Sinne des § 9d den hinreichenden Nachweis, dass die Energieerzeugnisse

1. an Personen abgegeben worden sind, die zum Bezug von Energieerzeugnissen unter Steueraussetzung oder von steuerfreien Energieerzeugnissen berechtigt sind, oder
2. ordnungsgemäß ausgeführt worden sind.

Dies gilt auch dann, wenn die Energieerzeugnisse an einen anderen Ort oder an eine andere berechtigte Person befördert worden sind als zu Beginn der Beförderung vorgesehen. Die Steuer entsteht auch dann nicht, wenn die Energieerzeugnisse das Steuergebiet aufgrund unvorhersehbarer Umstände nur kurzzeitig verlassen haben und im Anschluss daran wieder an Personen im Sinne von Satz 1 Nummer 1 im Steuergebiet abgegeben worden sind. Die Unregelmäßigkeit darf nicht vorsätzlich oder leichtfertig durch den Steuerschuldner verursacht worden und die Steueraufsicht muss gewahrt gewesen sein. Abweichend von Satz 1 beginnt die Frist von vier Monaten für die Vorlage des Nachweises an dem Tag, an dem das Hauptzollamt durch eine Steueraufsichtsmaßnahme oder Außenprüfung feststellt, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist.“

5. § 46 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Steuerentlastung wird im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 nur gewährt, wenn der Entlastungsberechtigte

1. im Fall des Versandhandels den Nachweis erbringt, dass die Steuer für die Energieerzeugnisse in dem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist oder
2. a) in allen anderen Fällen die Energieerzeugnisse mit den Begleitpapieren nach Artikel 34 der Systemrichtlinie befördert hat und
b) eine ordnungsgemäße Empfangsbestätigung sowie eine amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaats darüber vorlegt, dass die Energieerzeugnisse dort ordnungsgemäß steuerlich erfasst worden sind.“

6. In § 47a Absatz 2 Nummer 4 wird nach den Wörtern „für 1 000 Kilogramm nach“ die Angabe „§ 2“ ergänzt.

7. § 53 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a ver-

steuert worden sind und die zur Stromerzeugung in ortsfesten Anlagen verwendet worden sind, soweit der erzeugte Strom nicht nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 5 und 6 des Stromsteuergesetzes von der Stromsteuer befreit ist.“

8. In der Paragraphenüberschrift zu § 59 wird das Wort „Steuerentlastung“ durch das Wort „Steuervergütung“ ersetzt.
9. § 66 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) die Erteilung und das Erlöschen der Erlaubnis sowie das Erlaubnis- und das Steuerlagerverfahren im Übrigen näher zu regeln, eine Mindestumschlagsmenge und eine Mindestlagerdauer vorzusehen und bei Gefährdung der Steuerbelange eine Sicherheit bis zur Höhe des Steuerwerts des tatsächlichen Steuerlagerbestands zu verlangen oder das Steuerlager unter amtlichen Verschluss zu nehmen,“.
 - c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) die Erteilung und das Erlöschen der Erlaubnis, das Erlaubnisverfahren im Übrigen sowie das Verfahren des Bezugs von Energieerzeugnissen als registrierter Empfänger näher zu regeln,“.
 - bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) die Erteilung und das Erlöschen der Erlaubnis, das Erlaubnisverfahren im Übrigen sowie das Verfahren des Versands von Energieerzeugnissen durch registrierte Versender näher zu regeln und dabei vorzusehen, den Versand vom Ort der Einfuhr nur dann zuzulassen, wenn steuerliche Belange dem nicht entgegenstehen,“.
 - d) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) die Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen einschließlich der Begriffe näher zu bestimmen sowie die Erteilung und das Erlöschen der Erlaubnis, das Erlaubnisverfahren im Übrigen und das Verfahren der Steuerbefreiung zu regeln und Pflichten für die Abgabe, den Bezug, die Lagerung und die Verwendung der Energieerzeugnisse vorzusehen,“.
 - bb) In Buchstabe b wird das Wort „erlauben“ durch das Wort „regeln“ ersetzt.
 - e) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) die Erteilung und das Erlöschen der Erlaubnis, das Erlaubnisverfahren im Übrigen für Kohlebetriebe und Kohlelieferer sowie die Anmeldepflicht nach § 31 Absatz 3 näher zu regeln und besondere Pflichten für Inhaber von Kohlebetrieben und Kohlelieferer vorzusehen,“.
 - bb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

- „d) die Voraussetzungen für die steuerfreie Verwendung einschließlich der Begriffe näher zu bestimmen, die Erteilung und das Erlöschen der Erlaubnis, das Erlaubnisverfahren im Übrigen und das Verfahren der steuerfreien Verwendung zu regeln und dabei Pflichten für die Abgabe, den Bezug, die Lagerung und die Verwendung der Kohle vorzusehen,“.
- f) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
 - „d) die Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen einschließlich der Begriffe näher zu bestimmen, die Erteilung und das Erlöschen der Erlaubnis sowie das Erlaubnisverfahren im Übrigen und das Verfahren der Steuerbefreiung zu regeln und dabei Pflichten für die Abgabe, den Bezug, die Lagerung und die Verwendung des Erdgases vorzusehen,“.
 - bb) In Buchstabe e wird das Wort „erlauben“ durch das Wort „regeln“ ersetzt.
- g) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
 - „12. zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens Regelungen zur Kennzeichnung von Energieerzeugnissen und zum Umgang mit gekennzeichneten Energieerzeugnissen zu erlassen, die Erteilung und das Erlöschen der Erlaubnis und das Erlaubnisverfahren im Übrigen sowie zur Verfahrensvereinfachung in bestimmten Fällen zu regeln, dass gekennzeichnete Energieerzeugnisse als Kraftstoff mitgeführt, bereitgehalten, abgegeben oder verwendet werden dürfen,“.
- h) In Nummer 17 werden die Wörter „oder für die eine Steuerentlastung nach § 50 gewährt wird,“ gestrichen.
- i) Nummer 21 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe g wird Satz 2 gestrichen.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt und ausgerückt:
 - „Die für die Verwaltungsakte, das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, die Vollstreckung, die Außenprüfung und die Steueraufsicht geltenden Vorschriften der Abgabenordnung können für die Zwecke von Satz 1 für anwendbar erklärt werden.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Energiesteuergesetzes

§ 57 Absatz 5 Nummer 2 des Energiesteuergesetzes, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a werden die Wörter „§ 50 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 50 Absatz 3 Satz 4 Nummer 1“ ersetzt.
2. In Buchstabe b werden die Wörter „§ 50 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 50 Absatz 3 Satz 4 Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Die Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Mai 2000 (BGBl. I S. 794), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 84) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 1d wird wie folgt gefasst:

„§ 1d Verfahren bei offenen Rückforderungsanordnungen“.
 - b) Die Zwischenüberschrift „Zu § 5 des Gesetzes“ wird gestrichen.
 - c) Die Angabe zu § 4a wird gestrichen.
 - d) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 11a Strom aus erneuerbaren Energieträgern und aus hocheffizienten KWK-Anlagen“.
 - e) Nach der Angabe zu § 12b werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 12c Steuerentlastung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern
§ 12d Steuerentlastung für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen“.
2. § 1d wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1d Verfahren bei offenen Rückforderungsanordnungen“.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Rückzahlungsanforderung“ durch das Wort „Rückforderungsanordnung“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Steuerentlastungen nach § 2a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes sowie die Steuerentlastungen nach den §§ 12c, 12d und 14a dürfen nur gewährt werden, wenn die Versicherung dem zuständigen Hauptzollamt vorliegt.“
 - d) Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Steuerentlastungen nach § 2a Absatz Satz 1 des Gesetzes sowie die Steuerentlastungen nach den §§ 12c, 12d und 14a dürfen nicht ausgezahlt werden, solange eine offene Rückforderungsanordnung besteht.“
3. § 1e wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 2a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes“ durch die Wörter „§ 2a Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Steuerentlastungen nach § 2a Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes sowie die Steuerentlastungen nach den §§ 12c, 12d und 14a dürfen grundsätzlich nur fest-

gesetzt werden, sofern sich das Unternehmen weder im Entlastungsabschnitt noch im Zeitpunkt der Antragstellung in Schwierigkeiten befand.“

4. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird aufgehoben.

b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 4 und der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. beim Betrieb von stationären Batteriespeichern im Sinne von § 5 Absatz 4 des Gesetzes eine Beschreibung der Speicher sowie deren Nutzung und die Verträge im Zusammenhang mit dem Betrieb der Speicher.“

5. Dem § 3 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen nach § 120 Absatz 2 der Abgabenordnung verbunden werden.“

6. Dem § 4 Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Hauptzollamt kann zu Prüfzwecken, ob der Anzeigepflicht nachgekommen wird, Angaben und Unterlagen, die für die Erlaubnis erforderlich sind, anfordern.“

7. § 4a wird aufgehoben.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine Betriebserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck, in den Fällen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 des Gesetzes je Anlage;“.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. in den Fällen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes je KWK-Anlage im Sinne von § 2 Nummer 10 des Gesetzes ein Nachweis über deren Hocheffizienz sowie eine Monats- oder Jahresnutzungsgradberechnung;“.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Sollen in den Fällen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 des Gesetzes weitere Anlagen betrieben werden oder der Betrieb von Anlagen eingestellt werden, hat der Erlaubnisinhaber in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 3 eine Änderung der Erlaubnis zu beantragen.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für den Nachweis einer hocheffizienten KWK-Anlage nach § 2 Nummer 10 des Gesetzes gelten der Anlagenbegriff nach § 9 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung, die Nutzungsgradermittlung nach § 10 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung, die allgemeinen Regelungen für die gekoppel-

te Erzeugung von Kraft und Wärme nach § 98 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung und der Nachweis für die Hocheffizienz nach § 99b der Energiesteuer-Durchführungsverordnung entsprechend. Abweichend von § 99b der Energiesteuer-Durchführungsverordnung gilt der Nachweis für die Hocheffizienz für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als einem Megawatt als erbracht, wenn die erzeugte Wärme nach § 10 Absatz 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung als genutzt gilt.“

9. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das zuständige Hauptzollamt erteilt die Erlaubnis nach § 9 Absatz 4 des Gesetzes schriftlich (förmliche Einzelerlaubnis) in dem vom Antragsteller beantragten zulässigen Umfang und stellt in den Fällen des § 9 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und Absatz 3 des Gesetzes als Nachweis der Bezugsberechtigung einen Erlaubnisschein aus. Sofern der Strom selbst erzeugt oder als Versorger bezogen wird, wird in den Fällen nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 ein Erlaubnisschein nicht ausgestellt. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen nach § 120 Absatz 2 der Abgabenordnung verbunden werden.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Unter Verzicht auf die förmliche Einzelerlaubnis (§ 9) ist die Entnahme von Strom für steuerbegünstigte Zwecke nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes allgemein erlaubt, soweit der Strom

1. in Anlagen aus erneuerbaren Energieträgern mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu einem Megawatt erzeugt wird;
2. in hocheffizienten KWK-Anlagen nach § 2 Nummer 10 des Gesetzes mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 50 Kilowatt erzeugt wird; die Anlagen gelten als hocheffizient, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 5 Satz 2 vorliegen und die Anlagen ausschließlich wärmegeführt betrieben werden und weder über einen Notkühler noch über einen Bypass zur Umgehung des Abgaswärmetauschers verfügen und den technischen Beschreibungen der Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent entnommen werden kann.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Der Erlaubnisinhaber hat die Hocheffizienz und den Monats- oder Jahresnutzungsgrad nach § 8 Absatz 2 Nummer 2a für jede hocheffiziente KWK-Anlage nach § 2 Nummer 10 des Gesetzes jährlich spätestens bis zum 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr nachzuweisen. Der Nachweis ist dem zuständigen Hauptzollamt vorzulegen. § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Erlaubnisinhaber hat dem zuständigen Hauptzollamt Änderungen der nach § 8 Absatz 1 und 2 Nummer 2 bis 5 angemeldeten Verhältnisse sowie Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich schriftlich anzuzeigen, soweit das Hauptzollamt nicht darauf verzichtet.“

Das Hauptzollamt kann zu Prüfzwecken, ob der Anzeigepflicht nachgekommen wird, Angaben und Unterlagen, die für die Erlaubnis erforderlich sind, anfordern.“

c) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Insbesondere kann das Hauptzollamt anordnen, dass der Erlaubnisinhaber Aufzeichnungen über die zu steuerbegünstigten Zwecken entnommenen Strommengen führt und ihm die Aufzeichnungen sowie die nach § 8 für den Antrag auf Erlaubnis geforderten Angaben und Unterlagen zu Prüfzwecken vorlegt.“

12. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Strom aus erneuerbaren Energieträgern und aus hocheffizienten KWK-Anlagen, Zeitgleichheit

Zur Sicherstellung der Zeitgleichheit zwischen der Erzeugung und der Entnahme der steuerfreien Menge nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 des Gesetzes ist die entnommene Strommenge zu messen, wenn nicht schon technisch sichergestellt ist, dass Erzeugung und Entnahme des Stroms zeitgleich erfolgen.“

13. § 12a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Wahlweise kann er zur Abgeltung der Steuerbegünstigung folgende Pauschalen in Bezug auf die im Entlastungsabschnitt erfolgte Bruttostromerzeugung der jeweiligen Stromerzeugungsanlage in Anspruch nehmen:

1. Für Strom, der aus Windkraft erzeugt wird: 0,3 Prozent.
2. Für Strom, der aus Sonnenenergie erzeugt wird: 2 Prozent.
3. Für Strom, der in hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugt wird:
 - a) bei einer elektrischen Nennleistung von bis zu zehn Kilowatt: 6 Prozent,
 - b) bei einer elektrischen Nennleistung von über zehn Kilowatt bis zu 100 Kilowatt: 3 Prozent,
 - c) bei einer elektrischen Nennleistung von über 100 Kilowatt: 2 Prozent.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) Folgender Absatz 4a wird angefügt:

„(4a) Bei erstmaliger Antragstellung ist dem Antrag für jede Anlage eine Betriebserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen. Weiteren Anträgen muss eine Betriebserklärung nur beigefügt werden, wenn sich Änderungen gegenüber der dem zuständigen Hauptzollamt bereits vorliegenden Betriebserklärung ergeben haben. Der Antragsteller hat die Änderungen besonders kenntlich zu machen.“

14. In § 12b Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes gilt die Fernsteuerbarkeit nach Absatz 2 Satz 1 nicht als zentrale Steuerung zum Zweck der Stromerzeugung, wenn die Direktvermarktung des in das Versorgungsnetz eingespeisten Stroms durch Dritte erfolgt.“

15. Folgende § 12c und § 12d werden angefügt:

„§ 12c

Steuerentlastung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern

(1) Auf Antrag wird eine Steuerentlastung für nachweislich nach § 3 des Gesetzes versteuerten Strom gewährt, der aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und zu den in § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes genannten Zwecken entnommen wurde.

(2) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der den Strom entnommen hat.

(3) Die Steuerentlastung ist bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für den Strom zu beantragen, der innerhalb eines Entlastungsabschnitts entnommen worden ist. Der Antragsteller hat in der Anmeldung alle Angaben zu machen, die für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlich sind, und die Steuerentlastung selbst zu berechnen. Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Strom entnommen wurde, beim Hauptzollamt gestellt wird.

(4) Entlastungsabschnitt ist das Kalenderjahr. Hiervon abweichend können Antragsteller das Kalenderhalbjahr, das Kalendervierteljahr oder den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt wählen, sofern der Entlastungsbetrag bereits im jeweils ersten gewählten Entlastungsabschnitt eines Kalenderjahres mindestens 10 000 Euro beträgt.

(5) Bei erstmaliger Antragstellung ist dem Antrag für jede Anlage eine Betriebsklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen. Weiteren Anträgen muss eine Betriebsklärung nur beigefügt werden, wenn sich Änderungen gegenüber der dem Hauptzollamt bereits vorliegenden Angaben und Unterlagen ergeben haben. Der Antragsteller hat die Änderungen besonders kenntlich zu machen. § 11a gilt entsprechend.

(6) Der Antragsteller hat einen buchmäßigen Nachweis zu führen, aus dem sich für den Entlastungsabschnitt die Menge und der genaue Verwendungszweck des Stroms ergeben müssen.

§ 12d

Steuerentlastung für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen

(1) Auf Antrag wird eine Steuerentlastung für nachweislich nach § 3 des Gesetzes versteuerten Strom gewährt, der zu dem in § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes genannten Zweck entnommen worden ist.

(2) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der den Strom entnommen hat.

(3) Die Steuerentlastung ist für jede Anlage bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für den Strom zu beantragen, der innerhalb eines Entlastungsabschnitts entnommen worden ist. Der Antragsteller hat in der Anmeldung alle Angaben zu machen, die für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlich sind, und die Steuerentlastung selbst zu berechnen. Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Strom entnommen wurde, beim Hauptzollamt gestellt wird.

(4) Entlastungsabschnitt ist das Kalenderjahr. Hiervon abweichend können Antragsteller das Kalenderhalbjahr, das Kalendervierteljahr oder den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt wählen, sofern der Entlastungsbetrag bereits im jeweils ersten gewählten Entlastungsabschnitt eines Kalenderjahres mindestens 10 000 Euro beträgt. Wird als Entlastungsabschnitt das Kalenderjahr zugrunde gelegt, ist der Jahresnutzungsgrad nachzuweisen. Wird dagegen ein anderer Entlastungsabschnitt gewählt, ist für jeden Monat des Entlastungsabschnitts der jeweilige Monatsnutzungsgrad nachzuweisen.

(5) Bei erstmaliger Antragstellung sind dem Antrag für jede Anlage beizufügen:

1. eine Betriebserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck,
2. ein Nachweis für die Hocheffizienz und eine Nutzungsgradberechnung.

Das zuständige Hauptzollamt kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, wenn dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich ist. Bei Anlagen nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung sind die nach Satz 1 erforderlichen Angaben für jede zur Anlage gehörende KWK-Einheit oder Stromerzeugungseinheit vorzulegen. Der Antragsteller hat Änderungen der angegebenen Verhältnisse dem Hauptzollamt jeweils mit dem nächsten Antrag auf eine Steuerentlastung mitzuteilen. § 8 Absatz 5 und § 11a gelten entsprechend.

(6) Der Antragsteller hat einen buchmäßigen Nachweis zu führen, aus dem sich für den Entlastungsabschnitt die Menge und der genaue Verwendungszweck des Stroms ergeben müssen.“

16. In § 15 Absatz 10 wird die Angabe „8a“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

17. In § 19 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Die Energiesteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Juli 2006 (BGBl. I S. 1753), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juni 2018 (BGBl. I S. 888) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 11b wie folgt gefasst:

„§ 11b Verfahren bei offenen Rückforderungsanordnungen“.

2. § 11b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 11b Verfahren bei offenen Rückforderungsanordnungen“.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Rückzahlungsanforderung“ durch das Wort „Rückforderungsanordnung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 6 wird das Wort „Rückzahlungsanforderung“ durch das Wort „Rückforderungsanordnung“ ersetzt.
3. § 11c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 3b Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes“ durch die Wörter „§ 3b Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 3b Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes“ durch die Wörter „§ 3b Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes“ ersetzt.
4. Dem § 23 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) In den Fällen des § 8 Absatz 7 des Gesetzes gelten hinsichtlich der Nachweisführung die §§ 34 und 37 sinngemäß.“
5. Dem § 37a wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) In den Fällen des § 14 Absatz 2 und 4 des Gesetzes gelten hinsichtlich der Nachweisführung die §§ 34 und 37 sinngemäß.“
6. In § 79 Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Merkmale“ das Wort „insbesondere“ eingefügt und die Nummer 2 wie folgt gefasst:
2. „bei Lieferanten die Menge des gelieferten Erdgases, für das der Lieferer Steuerschuldner nach § 38 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes ist, getrennt nach den unterschiedlichen Steuersätzen des § 2 des Gesetzes sowie unter Angabe des Namens oder der Firma und der Anschrift des jeweiligen Empfängers,“.
7. In § 87 Absatz 3 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „, ausgenommen im Versandhandel,“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer- Transparenzverordnung

Die Energie- und Stromsteuer-Transparenzverordnung vom 4. Mai 2016 (BGBl. I S. 1158), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 84) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:
„§ 7 Elektronische Datenübermittlung, Ausnahme“.

c) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Elektronische Datenbank“.

d) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Anwendung der Abgabenordnung“.

e) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Geltungszeitraum“.

2. § 1 Absatz 1 Nummer 5 wird aufgehoben.

3. Dem § 2 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zuständiges Hauptzollamt ist das Hauptzollamt nach § 1a Energiesteuer-Durchführungsverordnung und nach § 1 Stromsteuer-Durchführungsverordnung.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit die Höhe der jeweils betroffenen Steuerbegünstigung ein Aufkommen von 200 000 Euro oder mehr hat.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „amtlich vorgeschriebenem Vordruck in Schriftform“ durch die Wörter „Maßgabe des § 7“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „mehr als“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.

5. § 6 wird aufgehoben.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Ausnahme“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Anträge auf Befreiung nach § 6“ und „, sobald bei der Zollverwaltung die organisatorischen und technischen Voraussetzungen dafür vorliegen“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Befreiung von der Nutzung der elektronischen Datenübermittlung ist nur auf Antrag zulässig und möglich. Dieser ist beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen und zu begründen. Soweit eine Befreiung nach Satz 1 erteilt wurde, sind die Anzeigen oder die Erklärungen nach § 3 Absatz 2 nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in Schriftform abzugeben.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt Art und Weise der elektronischen Datenübermittlung durch eine Verfahrensanweisung. Zur Teilnahme am Verfahren der elektronischen Datenübermittlung bedarf es der vorherigen Registrierung. Die Begünstigten sind verpflichtet, die in der Verfahrensanweisung festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen einzuhalten. Die Verfahrensanweisung nach Satz 1 wird durch das Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger sowie im Internet auf den Seiten der Zollverwaltung unter zoll.de bekanntgegeben.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Elektronische Datenbank“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Zwecke des § 1 Absatz 1 hat die Generalzolldirektion eine Datenbank zur Erfassung der nach den §§ 3 bis 5 erhobenen Daten eingerichtet.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Eingabe der nach § 7 Absatz 2 erhobenen Daten erfolgt durch die Hauptzollämter.“
9. In § 13 Absatz 2 Satz 3 werden nach der Angabe „§§ 9 und 10“ das Komma und die Wörter „wenn die Aufgabe auf sie übertragen wurde,“ gestrichen.
10. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 3 Absatz 2“ das Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 6 Absatz 5 Satz 3,“ gestrichen.
 - b) Nummer 3 wird aufgehoben.
11. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Anwendung der Abgabenordnung

(1) Die für die Verwaltungsakte, das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, die Vollstreckung, die Außenprüfung und die Steueraufsicht geltenden Vorschriften der Abgabenordnung finden auf diese Verordnung entsprechende Anwendung.

(2) Begünstigte nach § 2 Absatz 2 unterliegen der Steueraufsicht nach § 209 der Abgabenordnung.“

12. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Geltungszeitraum

Die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen gelten für Steuerbegünstigungen ab 1. Juli 2016.“

13. Die Anlage (zu § 2 Absatz 1) wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Steuerbefreiungen

 - a) nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Energiesteuergesetzes,

- b) nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Stromsteuergesetzes (in der ab 1. Juli 2019 geltenden Fassung) und
 - c) nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes (in der ab 1. Juli 2019 geltenden Fassung)“.
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Steuerentlastungen nach

- a) § 47a des Energiesteuergesetzes,
- b) § 53a Absatz 1 und 4 (bis 31. Dezember 2017: § 53b) des Energiesteuergesetzes,
- c) § 53a Absatz 6 (bis 31. Dezember 2017: § 53a Absatz 1) des Energiesteuergesetzes,
- d) § 54 des Energiesteuergesetzes,
- e) § 55 des Energiesteuergesetzes,
- f) § 56 des Energiesteuergesetzes,
- g) § 57 Absatz 5 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes,
- h) § 57 Absatz 5 Nummer 2 des Energiesteuergesetzes,
- i) § 9b des Stromsteuergesetzes,
- j) § 9c des Stromsteuergesetzes,
- k) § 10 des Stromsteuergesetzes,
- l) § 12c der Stromsteuer-Durchführungsverordnung,
- m) § 12d der Stromsteuer-Durchführungsverordnung und
- n) § 14a der Stromsteuer-Durchführungsverordnung.“

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die insoweit erforderlichen beihilferechtlichen Anzeigen bei der Europäischen Kommission erfolgt sind, frühestens jedoch am 1. Juli 2019.

Der Tag des Inkrafttretens ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.

(2) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Gesetz verfolgt das Ziel, die Steuerbefreiungen für Strom, der aus erneuerbaren Energieträgern und in sogenannten Kleinanlagen erzeugt wird, im Einklang mit dem Beihilferecht der Europäischen Union neu auszugestalten.

Die unionsrechtlichen Vorgaben im Bereich der staatlichen Beihilfen wurden in den vergangenen Jahren teilweise neu gefasst oder zumindest tiefgreifend überarbeitet. Auch die Bewertung beihilferechtlicher Sachverhalte in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und durch die Europäische Kommission ist mitunter Änderungen unterworfen.

Da die Vorgängerregelungen der Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 StromStG zuletzt im Jahr 2000 Gegenstand einer beihilferechtlichen Überprüfung durch die Europäische Kommission waren, und um diese Begünstigungen in Zukunft rechtssicher weiter gewähren zu können, wurden die Steuerbefreiungen aus § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 StromStG nach der Kabinettsbefassung vom 15. Februar 2017 zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes der Europäischen Kommission erneut angezeigt und zur beihilferechtlichen Beurteilung vorgelegt. Die seitdem andauernden Gespräche mit der Europäischen Kommission über die beihilferechtliche Zulässigkeit der derzeitigen Regelungen haben ergeben, dass eine Anpassung von § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 StromStG erforderlich ist, um die einschlägigen Vorgaben des EU-Beihilferechts einzuhalten.

Von besonderer Bedeutung im Unionsrecht ist hierbei die Berücksichtigung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Die AGVO erfasst eine Reihe staatlicher Beihilfen, für die ausnahmsweise keine Pflicht zur vorherigen Anmeldung bei der Europäischen Kommission besteht und somit auch keine Genehmigung erforderlich ist. Dies fördert zwar Bürokratieabbau und eine konkrete Verfahrensbeschleunigung, hingegen ist die Anwendbarkeit der AGVO an strikte Bedingungen geknüpft, die das nationale Recht übernehmen muss. Neben eigenständigen Voraussetzungen verweist die AGVO zudem auf die Beachtung der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Energiesteuerrichtlinie, ABI. L 283 vom 31.10.2003, S. 51). Beide Regelungswerke bilden zusammen den unionsrechtlichen Rahmen der vorliegenden Gesetzesänderung.

In Einklang mit Artikel 44 AGVO sowie Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b und d der Energiesteuerrichtlinie ist die Steuerbefreiung in § 9 StromStG nunmehr auf Strom zu begrenzen, der aus erneuerbaren Energiequellen gewonnen bzw. bei der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) erzeugt wird, soweit es sich um eine umweltverträgliche Form der KWK handelt. Die Wertungen der Energiesteuerrichtlinie zur Förderung ökologisch nachhaltig erzeugten Stroms werden durch das Beihilferecht nachvollzogen.

Zudem sollen die Steuerbefreiungen im Hinblick auf die Vielzahl der Betreiber von Stromerzeugungsanlagen künftig wieder einen klar definierten und voneinander abgrenzbaren Anwendungsbereich erhalten und trotz ihrer Beurteilung als staatliche Beihilfen (mit den damit verbundenen Berichts- und Überwachungspflichten) möglichst bürokratiearm ausgestaltet werden.

Darüber hinaus verfolgt das Gesetz das Ziel, die Entlastung und Nachweisführung für den Versandhandel mit Energieerzeugnissen an unionsrechtliche Vorgaben anzugleichen sowie eine Regelung zu schaffen, dass geringfügige Verfahrensabweichungen bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren nicht zu einer Besteuerung führen sollen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Europäische Kommission bewertet die Stromsteuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 StromStG als staatliche Beihilfen, die ohne gesetzliche Anpassung nicht fortbestehen können.

Um zu vermeiden, dass eine siebenstellige Zahl von Betreibern von Stromerzeugungsanlagen künftig den zum Selbstverbrauch entnommenen oder an Letztverbraucher im räumlichen Zusammenhang geleisteten Strom versteuern muss, werden die Steuerbefreiungen neu gefasst.

Zudem stehen die seit 2000 im Wesentlichen unveränderten Stromsteuerbefreiungen nicht mehr im Einklang mit dem durch die fortschreitende Energiewende geprägten, zunehmend dezentral ausgestalteten Strommarkt. Ihre ursprünglichen Ziele zur Anschubförderung umweltverträglicher Formen der Stromerzeugung und zur Verwaltungsvereinfachung haben die Regelungen erreicht bzw. werden ihnen nicht mehr gerecht. Die Neuregelung der Stromsteuerbefreiungen soll dazu beitragen, die Steuerbefreiungen wieder systematisch in das Stromsteuerrecht einzugliedern. Dabei steht die möglichst bürokratiearme Ausgestaltung der Regelungen unter Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben im Vordergrund. Eine Ausdehnung der Befreiungen über das auch in der Vergangenheit gewährte Maß hinaus ist angesichts des Ziels des Stromsteuergesetzes, Einnahmen zu erzielen, weder beabsichtigt noch aufgrund der vielfältigen und gezielten Fördermöglichkeiten von umweltfreundlichen Stromerzeugungsanlagen notwendig.

- Die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG umfasst künftig Strom, der in Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und zum reinen Eigen- bzw. Selbstverbrauch des Betreibers der Stromerzeugungsanlage verwendet wird. Durch den Wegfall des Erfordernisses eines „Grünstromnetzes“ und die Beschränkung auf den Selbstverbrauch erhält die Befreiung innerhalb des Stromsteuerrechts einen klar definierten Anwendungsbereich, der bei Stromerzeugungsanlagen dieser Größenordnung zudem nicht Gegenstand der maßgeblichen Förderung für in das Netz eingespeisten Strom nach den bestehenden Begünstigungsregelungen ist.
- Die Grundstruktur der bisherigen Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG für Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt bleibt erhalten. Die Befreiungen beschränken sich künftig jedoch auf Strom, der aus erneuerbaren Energieträgern oder mittels umweltfreundlicher KWK-Technologie erzeugt wird.

Darüber hinaus wird § 46 Absatz 2 EnergieStG neu gefasst, um die Entlastung und Nachweisführung für den Versandhandel mit Energieerzeugnissen an europarechtliche Vorgaben anzugleichen.

Schließlich wird geregelt, dass bei geringfügigen Verfahrensabweichungen bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen die Energiesteuer erlassen oder erstattet werden kann (§ 8 Absatz 7 EnergieStG) beziehungsweise hierfür die Energiesteuer nicht entsteht (§ 14 Absatz 2 EnergieStG).

III. Alternativen

Die beihilferechtskonforme Ausgestaltung der Stromsteuerbefreiungen und die damit verbundenen Folgeänderungen beruhen auf unionsrechtlichen Vorgaben. Die Europäische Kommission hat in dem anhängigen Beihilfeverfahren eine schnellstmögliche Neugestaltung des § 9 Absatz 1 StromStG gefordert. Ohne Anpassung der gesetzlichen Regelungen könnten die als staatliche Beihilfen im Sinne des Unionsrechts bewerteten Stromsteuerbefreiungen nicht mehr gewährt werden. Dies würde eine erhebliche Anzahl von bisher Begünstigten betreffen, darunter etliche Privathaushalte, die damit einer vollen Besteuerung unterliegen würden.

Regelungsalternativen sind daher nicht ersichtlich.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Anpassungen im Stromsteuergesetz sowie in den übrigen Rechtsvorschriften erfolgen unter Beachtung der Vorgaben des Unionsrechts, insbesondere des EU-Beihilferechts und der EU-Energiesteuerrichtlinie. Im Übrigen sind sie vereinbar mit dem sonstigen Recht der Europäischen Union und des Völkerrechts.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Bedingt durch die Einstufung der Stromsteuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 StromStG als Beihilfen ist ein Erlaubnisverfahren zur Inanspruchnahme und Überwachung der Befreiungen notwendig. Da dies bisher nicht der Fall war, erhöht sich grundsätzlich der Verwaltungsaufwand. Mit der Anpassung der Befreiungen gehen zum Teil jedoch auch Vereinfachungen für die Steuerbefreiung für Strom zur Stromerzeugung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG einher. Einzelheiten können den Erläuterungen im Besonderen Teil entnommen werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a) Bund

Inwieweit sich durch das Gesetz Steuermehr- oder -mindereinnahmen ergeben, lässt sich nicht präzise bestimmen. Dies liegt darin begründet, dass die Stromsteuerbefreiungen bisher nur vom Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen abhängig waren. Ein Erlaubnisverfahren und die Erhebung sämtlicher steuerbefreiter Strommengen waren daher nicht erforderlich.

Der größte Teil der bisher steuerbefreiten Sachverhalte wird jedoch auch künftig steuerbefreit bleiben. Im Falle des § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG könnte es jedoch zu Steu-

ermehreinnahmen im niedrigen zweistelligen Millionenbereich kommen. So erfüllen ggf. einige Stromerzeugungsanlagen nicht die Voraussetzungen der Hocheffizienz und des Jahresnutzungsgrades im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG und kommen damit nicht mehr in den Genuss der Stromsteuerbefreiung. Zudem ist zu vermuten, dass einzelne Beteiligte auf die Steuerbefreiungen verzichten werden, um diese nicht auf die Höhe der Förderung für durch ein Netz durchgeleiteten Strom (etwa nach dem EEG) in Anrechnung bringen zu müssen.

Dem gegenüber könnten sich Steuermindereinnahmen daraus ergeben, dass geringfügige Verfahrensabweichungen bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen nicht zu einer Besteuerung führen sollen. Es handelt sich hierbei um Ausnahmetatbestände für spezielle, nicht vorhersehbare Einzelfälle, für die die Energiesteuer im Regelfall zu einem späteren Zeitpunkt erhoben wird. Mögliche Mindereinnahmen lassen sich daher nicht beziffern.

b) Länder und Kommunen

Die Haushalte der Länder und Kommunen sind von dem Gesetzentwurf nicht betroffen.

4. Erfüllungsaufwand

Im folgenden Abschnitt findet sich die detaillierte Schätzung des Erfüllungsaufwands nach Normadressat sowie Gesetz unterteilt.

4.1 Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Die Schätzung des Erfüllungsaufwands ist aufgeteilt nach dem jährlichen Erfüllungsaufwand aus der Änderung des StromStG und der StromStV, des EnergieStG und der EnergieStV, der EnSTransV sowie des einmaligen Aufwands aus diesen Vorschriften.

4.1.1 Vorgaben Wirtschaft StromStG/StromStV – jährlicher Aufwand

Im Zuge der Änderung des StromStG und der StromStV sind aufgrund der Einordnung der Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 StromStG als EU-Beihilfen schätzungsweise 42.600 EE- und KWK-Anlagen in ein förmliches Verfahren (Erlaubnisverfahren ca. 37.000 Anlagen und Verfahren der Steuerentlastung ca. 5.600 Anlage) zu überführen. Darüber hinaus gilt es, ca. 1,7 Mio. EE-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 1 Megawatt und ca. 46.500 KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 50 Kilowatt im Rahmen einer allgemeinen Erlaubnis zu überwachen.

Dadurch, dass stationäre Batteriespeicher zukünftig per Fiktion als Teil des stromsteuerrechtlichen Versorgungsnetzes betrachtet werden und die Speicher im Rahmen der Versorgererlaubnisse zu beschreiben sind, ist mit einem deutlichen Anstieg der Fallzahlen zu rechnen. Es wird davon ausgegangen, dass ca. 16.000 Speicher erfasst werden müssen und darüber hinaus ein jährlicher Zuwachs von ca. 6.400 Speichern zu erwarten ist.

Bei der Berechnung des in diesem Zusammenhang entstehenden Erfüllungsaufwands wurden weitgehend vergleichbare Lohn- und Zeitansätze im Bereich der Erlaubnis- und Entlastungsverfahren zu Grunde gelegt.

Tabelle 1: Liste der Vorgaben mit Erfüllungsaufwand durch Änderung StromStG/StromStV für die Wirtschaft

Nr.	Beschreibung der Vorgaben	Norm(§)	Erfüllungsaufwand in 1.000 Euro
------------	----------------------------------	----------------	--

1	Entfall Antrag - Zulassung von stationären Batteriespeichern als Teil des Versorgungsnetzes	§ 5 Abs. 4 StromStG i.V.m. § 4a StromStV	-1
2	Pflichten im Rahmen der Überwachung der Erlaubnis (EE-Anlagen>2MW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	76
3	Antrag auf Erlaubnis (EE- Anlagen >2MW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	42
4	Pflichten im Rahmen der Überwachung Erlaubnis (EE- Anlagen >2MW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	5
5	Pflichten im Rahmen der Überwachung der Erlaubnis (EE- Anlagen ≤2MW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	79
6	Antrag auf Erlaubnis (EE- Anlagen ≤2MW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	36
7	Pflichten im Rahmen der Überwachung der Erlaubnis (EE- Anlagen ≤2MW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	4
8	Pflichten im Rahmen der Überwachung der Erlaubnis (KWK-Anlagen ≤2MW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	52
9	Antrag auf Erlaubnis (KWK-Anlagen ≤2MW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	126
10	Pflichten im Rahmen der Überwachung der Erlaubnis (KWK-Anlagen ≤2MW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	5
11	Pflichten im Rahmen der Überwachung der allgemeinen Erlaubnis (EE-Anlagen ≤1MW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	1.560
12	Pflichten im Rahmen der Überwachung der allgemeinen Erlaubnis (KWK-Anlagen ≤50KW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	42
13	Beschreibung des stationären Batteriespeichers sowie dessen Nutzung und die Verträge im Zusammenhang mit dem Betrieb des Speichers	§ 2 Abs. 2 Nr. 5 StromStV	72
14	Führen eines Belegheftes durch den Erlaubnisinhaber zur Information der Steueraufsicht	§ 11 Abs. 1 StromStV	9.557
15	Führung von Aufzeichnungen, die den Anforderungen des § 11 Abs. 3 genügen müssen, durch den	§ 11 Abs. 2	392

	Erlaubnisinhaber	StromStV	
16	Jährlicher Nachweis für die Hocheffizienz	§ 11 Abs. 3a StromStV	53
17	Jährlicher Nachweis des Jahresnutzungsgrads	§ 11 Abs. 3a StromStV	719
18	Erstantrag Entlastung (EE-Anlagen)	§ 12c Abs. 3 StromStV	42
19	Betriebserklärung bei Änderungen (EE-Anlagen)	§ 12c Abs. 4 Nr. 1 StromStV	3
20	Buchmäßiger Nachweis (EE-Anlagen)	§ 12c Abs. 5 StromStV	52
21	Antrag Entlastung (KWK-Anlagen)	§ 12d StromStV	195
22	Betriebserklärung bei Änderungen (KWK-Anlagen)	§ 12d Abs. 4 Nr. 1 StromStV	2
23	Buchmäßiger Nachweis	§ 12d Abs. 5 StromStV	17
24	Stromsteueranmeldung (Regelfall)	§ 8 Abs. 1 StromStG	151
25	Erklärungspflicht in Ausübung des Wahlrechts zwischen monatlicher und jährlicher Steueranmeldung	§ 8 Abs. 2 StromStG	1
26	Antrag auf Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 StromStG	§ 12a Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 S. 3 StromStV	-13
Gesamt			13.270

4.1.2 Vorgaben Wirtschaft EnergieStG/EnergieStV – jährlicher Aufwand

Der jährliche Erfüllungsaufwand im Bereich des Energiesteuerrechts ergibt sich aus der Regelung, dass geringfügige Verfahrensabweichungen bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen nicht zu einer Besteuerung führen sollen. Es handelt sich hierbei um Ausnahmetatbestände für spezielle, nicht vorhersehbare Einzelfälle, weshalb die Berechnungen des Erfüllungsaufwands auf Schätzungen beruhen.

Tabelle 2: Liste der Vorgaben mit Erfüllungsaufwand, durch Änderung EnergieStG/EnergieStV für die Wirtschaft

Nr.	Beschreibung der Vorgabe	Norm(§)	Erfüllungsaufwand in 1.000 Euro
1	Antrag auf Erlass/Erstattung bei Nachweis, dass ein wirksames Steueraussetzungsverfahren angenommen	§ 8 Abs. 7 EnergieStG	18

	men wurde		
2	Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Steuerentstehung nicht vorliegen	§ 14 Abs. 2 EnergieStG	3
Gesamt			21

4.1.3 Vorgaben Wirtschaft EnSTransV – jährlicher Aufwand

Die Veränderung des Erfüllungsaufwands in Folge der Änderung der EnSTransV ergibt sich durch einen Anstieg der Fallzahlen aufgrund der Änderung der Unternehmenszahlen im Stromsteuerrecht und einer Anhebung der Meldeschwelle für die Befreiung von der Anzeigepflicht.

Tabelle 3: Liste der Vorgaben mit Erfüllungsaufwand, durch Änderung EnSTranV für die Wirtschaft

Nr.	Beschreibung der Vorgabe	Norm(§)	Erfüllungsaufwand in 1.000 Euro
1	Anzeige nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck	§ 3 Abs. 2 Buchstabe b i.V.m. § 4 Abs. 1 EnSTransV	26
2	Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck	§ 3 Abs. 2 Buchstabe a i.V.m. § 5 EnSTransV	9
3	Antrag auf Befreiung von der Anzeigepflicht	§ 6 EnSTransV	-1.012
Gesamt			-977

4.1.4 Vorgaben Wirtschaft StromStG/StromStV – Einmaliger Aufwand

Ein einmaliger Erfüllungsaufwand fällt nur im Stromsteuerrecht an. Wie unter 4.1.1 bereits dargestellt, entsteht er dadurch, dass Unternehmen, die bislang voraussetzungslos eine Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 StromStG erhalten haben, für diesen Anspruch zukünftig entweder einer Erlaubnis oder eine Steuerentlastung beantragen müssen und die damit im Zusammenhang stehenden Pflichten zu erfüllen haben sowie Versorger, die als Teil des stromsteuerrechtlichen Versorgungsnetzes zu betrachtenden stationären Batteriespeicher beschreiben müssen.

Tabelle 4: Liste der Vorgaben mit einmaligem Erfüllungsaufwand durch Änderung von StromStG/StromStV für die Wirtschaft.

Nr.	Beschreibung der Vorgabe	Norm(§)	Erfüllungsaufwand in 1.000 €
StromStG/StromStV			
1	(Erst)Antrag der Bestandsanlagen auf Erlaubnis (EE-Anlagen >2MW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	625
2	(Erst)Antrag der Bestandsanlagen auf Erlaubnis (EE-Anlagen ≤2MW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG i.V.m. § 8	653

		StromStV	
3	(Erst)Antrag der Bestandsanlagen auf Erlaubnis (KWK-Anlagen ≤2MW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	1.417
4	Beschreibung des stationären Batteriespeichers sowie dessen Nutzung und die Verträge im Zusammenhang mit dem Betrieb des Speichers (Bestand)	§ 2 Abs. 2 Nr. 5 StromStV	180
5	Betriebserklärung (EE-Anlagen)	§ 12c Abs. 4 Nr. 1 StromStV	48
6	Betriebserklärung (KWK-Anlagen)	§ 12d Abs. 4 Nr. 1 StromStV	16
Gesamt			2.939

4.2 Erfüllungsaufwand Verwaltung

Die Schätzung des Erfüllungsaufwands ist aufgeteilt nach dem jährlichen Erfüllungsaufwand aus der Änderung des StromStG/StromStV, EnergieStG/EnergieStV und EnS-TransV sowie des einmaligen Aufwands aus diesen Vorschriften.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt ab dem Haushaltsjahr 2019 rund 15,085 Mio. € insbesondere aufgrund des dauerhaften Personalbedarfs der Zollverwaltung von insgesamt rund 167 Stellen. Die Gesamtsumme setzt sich dabei aus den jährlichen Personalkosten, Zusatzkosten und Sachkostenpauschalen zusammen. In den nachfolgenden Tabellen ist die Zusammensetzung der erforderlichen Personalkosten und Zusatzkosten im Detail dargestellt. Hinzu kommen eine jährliche Sachkostenpauschale sowie Personalgemeinkosten. Diese sind unter den jeweiligen Tabellen gesondert ausgewiesen.

In den Haushaltsjahren 2019 und 2020 entsteht der Zollverwaltung darüber hinaus ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 7,844 Mio. €. Hierin enthalten ist unter anderem ein einmaliger Personalbedarf von 65 Arbeitskräften in Höhe von 6,224 Mio. € sowie einmaliger Anpassungsbedarf für IT-Verfahren und Vordrucke in Höhe von 1,619 Mio. €.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Epl. 08 ausgeglichen werden.

4.2.1 Vorgaben Verwaltung StromStG/StromStV – jährlicher Aufwand

Tabelle 5: Liste der Vorgaben mit Erfüllungsaufwand, durch Änderung StromStG/StromStV für die Verwaltung

Nr.	Beschreibung der Vorgaben	Norm(§)	Erfüllungsaufwand in 1.000 Euro
1	Entfall Antrag - Zulassung von stationären Batteriespeichern als Teil des Versorgungsnetzes	§ 5 Abs. 4 StromStG i.V.m. § 4a StromStV	-2
2	Überwachung der Erlaubnis (EE-Anlagen>2MW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	377

3	Bearbeitung Antrag auf Erlaubnis (EE-Anlagen >2MW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	84
4	Überwachung der Erlaubnis (EE-Anlagen >2MW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	25
5	Überwachung der Bestandserlaubnisse (EE-Anlagen ≤2MW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	394
6	Bearbeitung Antrag auf Erlaubnis (EE-Anlagen ≤2MW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	73
7	Überwachung der Erlaubnis (EE-Anlagen ≤2MW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	22
8	Überwachung der Bestandserlaubnisse (KWK-Anlagen ≤2MW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	261
9	Bearbeitung Antrag auf Erlaubnis (KWK-Anlagen ≤2MW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	77
10	Überwachung der Erlaubnis (KWK-Anlagen ≤2MW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	23
11	Überwachung der allgemeinen Erlaubnis (EE-Anlagen ≤1MW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	7.755
12	Überwachung der allgemeinen Erlaubnis (KWK-Anlagen ≤50KW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	207
13	Datenaustausch mit Netzbetreibern und Bundesnetzagentur	§ 10a StromStG	24
14	Bearbeitung der Unterlagen zu den stationären Batteriespeichern	§ 2 Abs. 2 Nr. 5 StromStV	564
15	Prüfung des jährlichen Nachweises für die Hocheffizienz	§ 11 Abs. 3a StromStV	8
16	Prüfung des jährlichen Nachweises des Jahresnutzungsgrads	§ 11 Abs. 3a StromStV	142
17	Bearbeitung Entlastung (EE-Anlagen)	§ 12c Abs. 3 StromStV	348
18	Bearbeitung Entlastung (KWK-Anlagen)	§ 12d StromStV	116

19	Bearbeitung Stromsteueranmeldung (Regelfall)	§ 8 Abs. 1 StromStG	536
20	Erklärungspflicht in Ausübung des Wahlrechts zwischen monatlicher und jährlicher Steueranmeldung	§ 8 Abs. 2 StromStG	1
21	Bearbeitung Antrag auf Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 StromStG	§ 12a Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 S. 3 StromStV	-51
Gesamt			10.984

Hinzu kommt eine jährliche Sachkostenpauschale pro Arbeitskraft i. H. v. 3.168.000 € sowie zusätzliche Personalgemeinkosten i. H. v. 1.745.000 €.

4.2.2 Vorgaben Verwaltung EnergieStG/EnergieStV– jährlicher Aufwand

Tabelle 6: Liste der Vorgaben mit Erfüllungsaufwand durch Änderung EnergieStG/EnergieStV für die Verwaltung

Nr.	Beschreibung der Vorgabe	Norm(§)	Erfüllungsaufwand in 1.000 Euro
1	Bearbeitung Antrag auf Erlass/Erstattung bei Nachweis, dass ein wirksames Steueraussetzungsverfahren angenommen wurde	§ 8 Abs. 7 EnergieStG	61
2	Prüfung des Nachweises, dass die Voraussetzungen für eine Steuerentstehung nicht vorliegen	§ 14 Abs. 2 EnergieStG	11
Gesamt			72

Hinzu kommt eine jährliche Sachkostenpauschale pro Arbeitskraft i. H. v. 21.000 €.

4.2.3 Vorgaben Verwaltung EnSTransV– jährlicher Aufwand

Tabelle 7: Liste der Vorgaben mit Erfüllungsaufwand durch Änderung EnSTransV für die Verwaltung

Nr.	Beschreibung der Vorgabe	Norm(§)	Erfüllungsaufwand in 1.000 Euro
1	Bearbeitung der Anzeige einschließlich Eingabe der Daten in die Datenbank der Kommission	§ 3 Abs. 2 Buchstabe b i.V.m. § 4 Abs. 1 EnSTransV	35
2	Bearbeitung der Erklärung einschließlich Eingabe der Daten in die Datenbank der Kommission	§ 3 Abs. 2 Buchstabe a i.V.m. § 5 EnSTransV	12
3	Bearbeitung des Antrages auf Befreiung	§ 6 EnSTransV	-931
Gesamt			-884

Hinzu kommt eine jährliche Sachkostenpauschale pro Arbeitskraft von -238.000 €.

4.2.4 Vorgaben Verwaltung StromStG/StromStV und EnSTransV – Einmaliger Aufwand

Tabelle 8: Liste der Vorgaben mit Erfüllungsaufwand durch Änderung StromStG/StromStV und EnSTransV für die Verwaltung

Nr.	Beschreibung der Vorgabe	Norm(§)	Erfüllungsaufwand in 1.000 €
StromStG/StromStV			
1	(Erst)Bearbeitung des Antrags der Bestandsanlagen auf Erlaubnis (EE-Anlagen >2MW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	1.249
2	(Erst)Bearbeitung des Antrags der Bestandsanlagen auf Erlaubnis (EE-Anlagen ≤2MW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	1.304
3	(Erst)Bearbeitung des Antrags der Bestandsanlagen auf Erlaubnis (KWK-Anlagen ≤2MW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	864
4	Bearbeitung der Unterlagen zu den stationären Batteriespeichern	§ 2 Abs. 2 Nr. 5 StromStV	1.410
5	Einmalige Sachkosten für die Umstellung	-	1.398
6	Umstellung der IT-Verfahren	-	992
7	Änderung und Erstellung von Vordrucken	-	17
8	Weitere Anpassungen (Standards, Info-Veranstaltung, Webseiten)	-	10
EnSTransV			
1	Umstellung der IT-Verfahren	-	600
Gesamt			7.844

4.3. Bürokratieabbau durch die „One in, one out – Regel“

Im Sinne der ‚One in, one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 79.000 Euro dar.

Tabelle 9: Liste der Vorschriften, die eine Informationspflicht beinhalten

StromStG/StromStV					
Vorschrift	Beschreibung der Informationspflicht	Änderung der Fallzahlen	Periodizität	EU-/nationale Vorgabe	Art der Änderung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG	Antrag - Zulassung von stationären Batterie-	-20	1	Nationale Vorgabe	Streichung

i.V.m. § 8 StromStV	riespeichern als Teil des Versorgungsnetzes				
§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	Antrag auf Erlaubnis (EE-Anlagen >2MW)	850	1	EU-Vorgabe	Neufassung
§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	Antrag auf Erlaubnis (EE-Anlagen ≤2MW)	740	1	EU-Vorgabe	Neufassung
§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 8 StromStV	Antrag auf Erlaubnis (KWK-Anlagen ≤2MW)	780	1	EU-Vorgabe	Neufassung
§ 2 Abs. 2 Nr. 5 StromStV	Beschreibung des stationären Batteriespeichers sowie dessen Nutzung und die Verträge im Zusammenhang mit dem Betrieb des Speichers	6.400	1	Nationale Vorgabe	Ergänzung
§ 11 Abs. 1 StromStV	Führen eines Belegheftes durch den Erlaubnisinhaber zur Information der Steueraufsicht	37.090	1	EU-Vorgabe	Ergänzung
§ 11 Abs. 2 StromStV	Führung von Aufzeichnungen, die den Anforderungen des § 11 Abs. 3 genügen müssen, durch den Erlaubnisinhaber	37.090	1	EU-Vorgabe	Ergänzung
§ 11 Abs. 3a StromStV	Jährlicher Nachweis für die Hocheffizienz	900	1	EU-Vorgabe	Neufassung
§ 11 Abs. 3a StromStV	Jährlicher Nachweis des Jahresnutzungsgrads	9.750	1	EU-Vorgabe	Neufassung
§ 12c Abs. 3 StromStV	Antrag Entlastung (EE-Anlagen)	4.200	1-12	EU-Vorgabe	Neufassung
§ 12c Abs. 4 Nr. 1 StromStV	Betriebserklärung bei Änderungen (EE-Anlagen)	185	1	EU-Vorgabe	Neufassung
§ 12c Abs. 5 StromStV	Buchmäßiger Nachweis (EE-Anlagen)	4.200	1-12	EU-Vorgabe	Neufassung
§ 12d Abs. 3 StromStV	Antrag Entlastung (KWK-Anlagen)	1.400	1	EU-Vorgabe	Neufassung
§ 12d Abs. 4 Nr. 1 StromStV	Betriebserklärung bei Änderungen (KWK-Anlagen)	100	1	EU-Vorgabe	Neufassung

§ 12d Abs. 5 StromStV	Buchmäßiger Nachweis	1.400	1-12	EU-Vorgabe	Neufassung
§ 8 Abs. 1 StromStG	Stromsteueranmeldung (Regelfall)	5.600	1-12	EU-Vorgabe	Ergänzung
§ 8 Abs. 2 StromStG	Erklärungspflicht in Ausübung des Wahlrechts zwischen monatlicher und jährlicher Steueranmeldung	200	1	EU-Vorgabe	Ergänzung
§ 12a Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 S. 3 StromStV	Antrag auf Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 StromStG	-	1-12	Nationale Vorgabe	Ergänzung
EnergieStG/EnergieStV					
§ 8 Abs. 7 EnergieStG	Antrag auf Erlass/Erstattung bei Nachweis, dass ein wirksames Steuer aussetzungsverfahren angenommen wurde	725	1	Nationale Vorgabe	Neufassung
§ 14 Abs. 2 EnergieStG	Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Steuerentstehung nicht vorliegen	135	1	Nationale Vorgabe	Neufassung
EnSTransV					
§ 3 Abs. 2 Buchstabe b i.V.m. § 4 Abs. 1 EnSTransV	Anzeige nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck	1.500	1	EU-Vorgabe	Änderung
§ 3 Abs. 2 Buchstabe a i.V.m. § 5 EnSTransV	Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck	500	1	EU-Vorgabe	Änderung
§ 6 EnSTransV	Antrag auf Befreiung von der Anzeigepflicht	-340.680	0,33	EU-Vorgabe	Änderung

Tabelle 10: Liste der Vorschriften, die auf nationalen Vorgaben beruhen

StromStG/StromStV						
Vorschrift	Beschreibung der Informationspflicht	Erfüllungsmehr (+) - oder minderaufwand (-) in 1.000 Euro		Änderung der Fallzahlen	Periodizität	Art der Änderung
		Wirt-	Verwal-			

		schaft	tung			
§ 5 Abs. 4 StromStG i. V. m. § 4a StromStV	Antrag - Zulassung von stationären Batteriespeichern als Teil des Versorgungsnetzes	-1	-2	-20	1	Streichung
§ 10a StromStG	Datenaustausch mit Netzbetreibern und Bundesnetzagentur	-	24	1000	1	Neufassung
§ 2 Abs. 2 Nr. 5 StromStV	Beschreibung des stationären Batteriespeichers sowie dessen Nutzung und die Verträge im Zusammenhang mit dem Betrieb des Speichers	72	564	6400	1	Ergänzung
§ 12a Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 S. 3 StromStV	Antrag auf Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 StromStG	-13	-51	-	1-12	Änderung
Summe Erfüllungsaufwand StromStG/StromStV (dauerhaft)		58	535			
EnergieStG/EnergieStV						
§ 8 Abs. 7 EnergieStG	Antrag auf Erlass/Erstattung bei Nachweis, dass ein wirksames Steueraussetzungsverfahren angenommen wurde	18	61	725	1	Neufassung
§ 14 Abs. 2 EnergieStG	Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Steuerentstehung nicht vorliegen	3	11	135	1	Neufassung

Summe Erfüllungsaufwand Energie-StG/EnergieStV (dauerhaft)	21	72				
Summe Erfüllungsaufwand Gesetzgebungsverfahren insgesamt	79	607				

5. Weitere Kosten

Durch das Gesetz sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Unbeabsichtigte Nebenwirkungen im Sinne von § 44 Absatz 1 GGO sind nicht bekannt.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz kann nicht befristet werden, soweit es der Umsetzung von Vorgaben des Rechts der Europäischen Union dient. Wenn in den zugrunde liegenden Rechtsakten der Union (u. a. Energiesteuerrichtlinie) keine Befristungen vorgesehen sind, können diese auch nicht durch den deutschen Gesetzgeber einseitig eingeführt werden.

Eine Evaluierung der unionsrechtlichen Grundlagen des Gesetzes wird durch Institutionen der Europäischen Union durchgeführt. Das Bundesministerium der Finanzen wird der Europäischen Kommission in diesem Zusammenhang seine Erkenntnisse über die Anwendung und die Auswirkungen dieser Grundlagen mitteilen. Die Ergebnisse werden nach der Konzeption der Bundesregierung zur Evaluierung neuer Regelungsvorgaben an den Nationalen Normenkontrollrat übermittelt. Im Übrigen erfolgt die innerstaatliche Evaluierung der Regelungen des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes im Wesentlichen durch regelmäßige Auswertung der Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung. Feste Fristen, die einen bestimmten Evaluierungsrhythmus vorgeben, sind dabei nicht vorgesehen. Gleichwohl ist eine konstante Überprüfung gewährleistet: Die Generalzolldirektion unterrichtet das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen der fortlaufenden Berichterstattung und der Grundsätze für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über aktuelle Rechts- und Verwaltungsfragen im Rahmen der Umsetzung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes.

Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag regelmäßig im Rahmen des Subventionsberichtes über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen. Einen Großteil des Berichts machen dabei die Steuerbefreiungen, -ermäßigungen und -entlastungen des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes aus.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Stromsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 2

Zu Buchstaben a und b

§ 2 Nummer 2a und 5

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe c

§ 2 Nummer 10 bis 12

Die Begriffe hocheffiziente KWK-Anlagen, Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom und geschlossene Verteilernetze werden definiert.

Zukünftig werden im Rahmen des § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG außer Stromerzeugungsanlagen, die Strom aus erneuerbaren Energieträgern erzeugen, nur noch hocheffiziente KWK-Anlagen gefördert. Der Begriff der Hocheffizienz orientiert sich dabei an § 53a Energiesteuergesetz (EnergieStG). Durch diesen Verweis werden sowohl die Voraussetzungen an die Hocheffizienz als auch den Monats- bzw. Jahresnutzungsgrad in das Stromsteuerrecht übertragen. Die Art des Verweises (als ein Verweis auf die Voraussetzungen) ermöglicht es, auch solche Anlagen von der Stromsteuer zu befreien, die zwar keine KWK-Anlage im Sinn des Energiesteuergesetzes sind, aber ansonsten die Voraussetzungen an KWK-Anlagen erfüllen (z. B. Brennstoffzellen).

Die Definition des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom orientiert sich an der Definition im Erneuerbaren-Energien-Gesetz und im Energiewirtschaftsgesetz, ohne mit diesem inhaltsgleich zu sein. Gleiches gilt für die Definition des geschlossenen Verteilernetzes. Die Definitionen dienen der Abgrenzung der Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 3 und Nummer 6 des Stromsteuergesetzes.

Zu Nummer 2

§ 2a

Zu Buchstabe a

§ 2a Absatz 1 Satz 1

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

§ 2a Absatz 1 Satz 2

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

§ 2a Absatz 3

§ 2a wird um die als Beihilfen geltenden Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 des Stromsteuergesetzes ergänzt.

Zu Nummer 3

§ 5 Absatz 4

Die höchstrichterliche Rechtsprechung (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 24. Februar 2016 - VII R 7/15) hat den Begriff des Versorgungsnetzes erweitert. Für stromsteuerrecht-

liche Zwecke ist danach von einem einzigen Versorgungsnetz auszugehen, das nicht in verschiedene Teilnetze aufgespalten werden kann. Differenzierungen nach einzelnen Teilen des Versorgungsnetzes sind nicht vorgesehen. Sämtliche Stromleitungen und Umspannvorrichtungen eines an Dritte leistenden Versorgers gehören somit - unabhängig davon, ob etwa in einzelnen Betriebsstätten Strom von Dritten oder vom Versorger selbst entnommen wird - zum stromsteuerrechtlichen Versorgungsnetz. Ein Versorgungsnetz liegt dagegen nicht vor, wenn ein Stromnetz ausschließlich dem Eigenverbrauch von Eigenzeugern nach § 2 Nummer 2 StromStG dient.

Basierend auf dieser Rechtsprechung wird nur noch zwischen Eigennetzen (eines Eigenzeugers) und dem stromsteuerrechtlichen Versorgungsnetz unterschieden. Ein Batteriespeicher zur Zwischenspeicherung und Abgabe von Strom in das Versorgungsnetz im Sinne des § 5 Absatz 4 StromStG soll als Folge daraus stets als Teil dieses Versorgungsnetzes betrachtet werden. Auf diese Weise wird auch ohne die bisherige Antragsbindung eine doppelte Steuerentstehung bei der Stromentnahme zum Aufladen des Speichers sowie bei Entnahme des aus dem Speicher in das Versorgungsnetz eingeleiteten Stroms ausgeschlossen.

Zu Nummer 4

§ 9

Zu Buchstabe a

§ 9 Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 9 Absatz 1 Nummer 1

Die Europäische Kommission stuft § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG als Beihilfe ein, die unter Berücksichtigung der Vorgaben der AGVO angezeigt werden muss. Die Vorschrift basiert auf Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b der Energiesteuerrichtlinie.

Um den Anwendungsbereich der Vorschrift zukünftig klarer zu regeln, wird nicht mehr auf ein ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern gespeistes Netz oder eine entsprechende Leitung, sondern auf den Selbstverbrauch des Betreibers am Ort der Erzeugung des aus erneuerbaren Energien erzeugten elektrischen Stroms abgestellt. Damit wird eine höhere Rechtssicherheit hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Vorschrift geschaffen, der bisher vorrangig durch Erlassregelungen und die Rechtsprechung geprägt war.

Als Ort der Erzeugung gilt dabei zumindest das Gebäude, das Grundstück oder das Flurstück, auf dem sich die Stromerzeugungsanlage befindet. Bei einem räumlich zusammengehörenden Gebiet können aber auch mehrere Gebäude oder Grundstücke sowie Betriebsgelände hiervon umfasst sein, selbst wenn diese von natürlichen oder infrastrukturell trennenden Elementen, wie etwa Wasserläufen oder Verkehrswegen, unterbrochen sind. Der Selbstverbrauch verlangt Personenidentität zwischen dem Betreiber der Anlage und demjenigen, der den Strom entnimmt bzw. verwendet. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt. Bei natürlichen Personen als Betreiber sind die Entnahme durch Familienmitglieder und gelegentliche Stromentnahmen von Dritten inbegriffen, die im täglichen Leben üblich sind. Kein Selbstverbrauch hingegen sind Entnahmen durch Mieter oder Pächter. Bei juristischen Personen sind Entnahmen umfasst, die durch die Personen selbst und ihre Angestellten erfolgen. Auch hier sind zeitweilig begrenzte Stromentnahmen von nicht unternehmenszugehörigen Personen, wie z. B. Gästen oder vom Unternehmen beauftragten Reinigungsdiensten oder Handwerkern, grundsätzlich nicht schädlich, sofern es sich um unentgeltliche Geringverbräuche von untergeordneter Bedeutung handelt.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a und b

Die neugefassten Stromsteuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a und b des StromStG entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Norm. Wie auch § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG wird diese Vorschrift von der Europäischen Kommission als Beihilfe eingestuft, die unter Berücksichtigung der Vorgaben der AGVO angezeigt werden muss.

Im Unterschied zur bisherigen Vorschrift erfolgt eine Beschränkung der Befreiungen auf Strom, der aus erneuerbaren Energieträgern und aus hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugt wird. Diese Beschränkung ist aus beihilferechtlichen Gründen notwendig und überdies sinnvoll, um keine stromsteuerrechtlichen Anreize zum Betrieb ineffizienter und umweltschädlicher Stromerzeugungsanlagen zu setzen. Die Vorschrift basiert auf Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b und d der Energiesteuerrichtlinie.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 9 Absatz 1 Nummer 6

Die neue Stromsteuerbefreiung nach Nummer 6 ist ein Auffangtatbestand für Stromerzeugungsanlagen, die bislang ebenfalls unter § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG gefallen sind, aber durch die Beschränkung auf erneuerbare Energieträger und hocheffiziente KWK-Anlagen aus dem Anwendungsbereich herausfallen (Bagatellfälle). Insoweit besteht auch für die Nummer 6 die Begrenzung auf eine elektrische Nennleistung von zwei Megawatt fort. Diese Anlagen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an das Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom angeschlossen sein. Dazu reicht es nicht aus, eine Einspeisung des in diesen Anlagen erzeugten Stroms lediglich technisch auszuschließen.

Die Vorschrift basiert auf Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Energiesteuerrichtlinie und dient der Verwaltungsvereinfachung, da ansonsten eine Überwachung solcher Anlagen und die Versteuerung des in diesen Anlagen erzeugten Stroms erforderlich wäre. Soweit bei diesen Anlagen kein Netzanschluss vorhanden ist, liegt keine Teilnahme am Strommarkt vor, so dass die Begünstigung keine Beihilfe darstellt.

Unter diese Regelung fallen z. B. tragbare Stromgeneratoren, Dieselaggregate, Baustromaggregate etc., in denen typischerweise versteuerte Energieerzeugnisse zur Stromerzeugung eingesetzt werden.

Zu Buchstabe b

§ 9 Absatz 1a

Die Vorschrift dient der Verdeutlichung, dass nur solcher Strom nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG zum Zwecke des „echten Selbstverbrauchs“ gefördert wird, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom oder ein geschlossenes Verteilernetz – auch nicht kaufmännisch-bilanziell – eingespeist wird. Neben der Herausstellung eines klaren und abgrenzbaren Anwendungsbereichs des § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG steht diese Regelung zudem im Einklang mit weiteren gesetzlichen Förderregelungen, die an die Einspeisung des erzeugten Stroms in das Stromnetz knüpfen und eine Anrechnung der Höhe einer etwaigen parallelen Stromsteuerbefreiung vorsehen würden. Die Begrenzung auf den „echten Eigenverbrauch“ stellt damit indirekt auch eine Erleichterung für Betreiber von Stromerzeugungsanlagen dar, die keine parallel vorliegende Stromsteuerbefreiung an ihren Netzbetreiber melden müssen.

Die Regelung soll für die Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a StromStG entsprechend gelten, wenn der Betreiber der Stromerzeugungsanlage nicht

dazu befugt ist bzw. keine Möglichkeit hat, den erzeugten Strom über das Netz eines Dritten an seine eigenen Entnahmestellen weiterzuleiten.

Beispiel 1:

Das Unternehmen A erzeugt Strom in einer hocheffizienten KWK-Anlage mit einer elektrischen Nennleistung von 1,5 Megawatt am Standort X. Die Hälfte des erzeugten Stroms wird vom Unternehmen A am Standort X steuerfrei nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a StromStG zum Selbstverbrauch entnommen. Der 3 km entfernte Standort Y wäre nur unter Nutzung des allgemeinen Versorgungsnetzes mit dem von A erzeugten Strom zu versorgen. Dies ist steuerbefreit nur dann möglich, wenn der für das Versorgungsnetz zuständige Netzbetreiber dem Unternehmen A im Netznutzungsvertrag den Transport zu dieser Entnahmestelle gestattet. Ist dies nicht der Fall, kann das Unternehmen A am Standort Y keinen steuerbefreiten Strom zum Selbstverbrauch entnehmen.

Beispiel 2:

Das nicht entflochtene Stadtwerk A betreibt eine hocheffiziente KWK-Anlage mit einer elektrischen Nennleistung von 1,5 Megawatt und verbraucht den Strom teilweise am Standort der KWK-Anlage selbst und leitet einen Teil des Stroms über das der Netzsparte der Stadtwerke zugehörige Versorgungsnetz an das von A betriebene 3 km von der Stromerzeugungsanlage entfernte Schwimmbad. In diesem Fall kommt auch für den zum Selbstverbrauch des Schwimmbads entnommenen Strom eine Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a StromStG in Betracht, sofern die erforderlichen Nachweise erbracht werden können (Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch; Hocheffizienz, Jahresnutzungsgrad).

Zu Buchstabe c

§ 9 Absatz 4 Satz 1

Insbesondere zur Einhaltung EU-beihilferechtlicher Vorgaben des Unionsrechts (Erfüllung der Pflichten nach der EnsTransV, Durchführung von Monitorings etc.) werden die Steuerbefreiungen nur noch unter Erlaubnisvorbehalt gewährt. Dies erfordert eine entsprechende Ergänzung des Absatzes 4. Die Einzelheiten zum Erlaubnisverfahren - wie etwa auch als allgemein erteilt geltende Erlaubnisse - werden in der Stromsteuer-Durchführungsverordnung geregelt.

Zu Buchstabe d

§ 9 Absatz 9

Die Vorschrift wird um die zusätzlichen Beihilfen des § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 StromStG ergänzt.

Zu Nummer 5

§ 10a

Es ist bislang aus Gründen des Steuergeheimnisses nicht zulässig, relevante Erkenntnisse, die im Rahmen von Besteuerungsverfahren bekannt werden, an Übertragungsnetzbetreiber, Bundesnetzagentur oder Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle weiterzugeben. Darunter fallen z. B. fehlende Anzeigen über die Anrechnung der Stromsteuerbefreiungen auf die EEG-Förderung (§ 53c EEG 2017, § 71 Nummer 2 Buchstabe a EEG 2017) oder die fehlende Abführung der EEG-Umlage. § 10a StromStG ermöglicht künftig entsprechende Meldungen und bildet somit die gesetzliche Grundlage u.a. für die Über-

mittlung von Daten an Übertragungsnetzbetreiber nach § 73 Absatz 5 Nummer 1 EEG 2017.

Zu Nummer 6

§ 11

Zu Buchstabe a

§ 11 Nummer 3 Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

§ 11 Nummer 3 Buchstabe d

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

§ 11 Nummer 4

Die Änderung der Verordnungsermächtigung dient lediglich der Klarstellung, dass neben allgemeinen Zuordnungskriterien auch Regelungen zur Einschränkung von den Zuordnungsregelungen der Klassifikation der Wirtschaftszweige getroffen werden können.

Zu Buchstabe d

§ 11 Nummer 5

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe e

§ 11 Nummer 8 Buchstaben a, b, e und f

Buchstabe a wird redaktionell geändert.

Buchstabe b wird an die Verordnungsermächtigungen im Energiesteuergesetz angepasst.

Die Buchstaben e und f ergänzen die bisherige Verordnungsermächtigung, um zukünftig für hocheffiziente KWK-Anlagen nach § 2 Nummer 10 StromStG ähnliche Vorgaben machen zu können wie im Energiesteuerrecht.

Zu Buchstabe f

§ 11 Nummer 8a

Es wird eine neue Verordnungsermächtigung aufgenommen, mit der zukünftig auch pauschale Sätze zur Abgeltung der Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG in der Stromsteuer-Durchführungsverordnung aufgenommen werden können. Dabei soll die Möglichkeit eines Wahlrechts bestehen. Dem Beteiligten soll also weiterhin die Gelegenheit gegeben werden, höhere Verbräuche im Detail nachzuweisen. Von der Umsetzung wird sowohl auf Seiten der Wirtschaft als auch der Verwaltung ein Abbau der Bürokratie erwartet.

Zu Buchstabe g

§ 11 Nummer 13

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 11 Nummer 13 Buchstabe g

Redaktionelle Anpassung vor dem Hintergrund der Einführung von § 11 Nummer 13 Satz 2 erster Halbsatz.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 11 Nummer 13 Satz 2

Mit der Verordnungsermächtigung wird die Möglichkeit geschaffen, die Regelungen des Beihilferechts der Europäischen Union hinsichtlich der Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Rahmen einer Rechtsverordnung umzusetzen. Da es sich dabei nicht um rein steuerrechtliche Vorschriften handelt, ist die Rechtsverordnung vom Anwendungsbereich der Abgabenordnung grundsätzlich nicht umfasst. Insbesondere vor dem Hintergrund des Bürokratieabbaus und der Sachnähe zu den Rechtsgebieten des Energie- und Stromsteuerrechts ist es jedoch zielführend, die Abgabenordnung – zumindest in Teilen – für anwendbar zu erklären, um hinsichtlich der zu erlassenden Verwaltungsakte, des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens, der Vollstreckung sowie der Außenprüfung und Steueraufsicht auf die vorhandenen Strukturen der Bundesfinanzverwaltung zurückgreifen zu können und keine allgemein-verwaltungsrechtlichen Parallelstrukturen zu bilden.

Zu Nummer 7

§ 15

Von der Erlaubnispflicht nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 i. V. m. Absatz 4 StromStG dürften weit über 30.000 Personen bzw. Unternehmen betroffen sein. Um eine praktikable Umsetzung der Gesetzesänderungen zu gewährleisten, sollen die entsprechenden Erlaubnisse ab dem 1. Juli 2019 bis spätestens zum 31. Dezember 2019 als erteilt gelten, soweit die Voraussetzungen vorliegen (z. B. Einsatz von erneuerbaren Energieträgern im Sinn des § 2 Nummer 7 StromStG i. V. m. § 1b StromStV, Anforderungen an hocheffiziente KWK-Anlagen wie Hocheffizienz und Jahresnutzungsgrad) und die Betroffenen bis zum 31. Dezember 2019 einen Antrag auf Erlaubnis nach § 9 Absatz 4 StromStG stellen. Wird bis dahin kein Antrag gestellt oder liegen die Voraussetzungen nicht vor, gilt die Erlaubnis auch nicht als zum 1. Juli 2019 erteilt, mit der Folge, dass für die entnommenen Mengen eine Steueranmeldung abzugeben ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Energiesteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Änderung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

§ 3b Absatz 1 Satz 1 und 2

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3

§ 8

Zu Buchstabe a

§ 8 Absatz 7

§ 8 Absatz 7 EnergieStG dient dazu, die gesetzlichen Regelungen zum Verbringen von Energieerzeugnissen aus dem Steuergebiet so auszugestalten, dass geringfügige Verfahrensabweichungen bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren nicht zu einer Besteuerung führen sollen. Zu diesem Zweck wird die Möglichkeit geschaffen, eine entstandene Steuer in den Fällen zu erstatten bzw. zu erlassen, in denen die Energieerzeugnisse bereits vor einer Beförderung in den steuerrechtlich freien Verkehr getreten sind und diese dann lediglich in der Annahme befördert wurden, dass für sie ein Steueraussetzungsverfahren nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 EnergieStG wirksam eröffnet worden ist. Die Regelung entlastet sowohl die Wirtschaft als auch die Verwaltung.

Beispiel 1 (Aliud-Waren):

Gasöl im Sinne des § 4 EnergieStG wird von einem Steuerlager in Dresden an ein Steuerlager nach Bamberg versandt. Sowohl Empfänger als auch Versender sind zum Versand bzw. zum Empfang von Gasöl unter Steueraussetzung berechtigt. Das eröffnete Beförderungsdokument (eVD) über EMCS lautet auch auf Gasöl. Aufgrund eines Abfüllfehlers wird jedoch statt Gasöl Kerosin in den Tankwagen verladen und nach Bamberg an den Empfänger geliefert. Der Empfänger ist ebenfalls berechtigt, Kerosin unter Steueraussetzung zu lagern und zu versenden und nimmt die Ware - auch wenn diese nicht bestellt war - an und in sein Steuerlager auf. In EMCS wird vermerkt, dass er eine andere Ware (Kerosin) als die im eVD aufgeführte Ware (Gasöl) enthalten hat. Für das Kerosin ist jedoch kein wirksames Steueraussetzungsverfahren eröffnet worden und die Ware trat mit Verlassen des (Abgangs-)Steuerlagers in den steuerrechtlich freien Verkehr. Eine Heilungsmöglichkeit für diesen Fall besteht nunmehr über § 8 Absatz 7 (neu) EnergieStG.

Beispiel 2 (Mehrmenge):

10.000 Liter Gasöl (Ware im Sinne des § 4 EnergieStG) werden von einem Steuerlager in Frankfurt am Main an ein Steuerlager nach Dortmund versandt. Sowohl Empfänger als auch Versender sind zum Versand bzw. zum Empfang von Gasöl unter Steueraussetzung berechtigt. Das eröffnete Beförderungsdokument (eVD) über EMCS lautet auch über 10.000 Liter Gasöl. Aufgrund eines Abfüllfehlers werden jedoch kurz vor dem Versand statt 10.000 Liter 15.000 Liter Gasöl in den Tankwagen verladen und werden nach Dortmund an den Empfänger geliefert. Der Empfänger akzeptiert die Mehrmenge und macht einen entsprechenden Vermerk in EMCS, dass eine Mehrmenge über 5.000 Liter Gasöl angekommen ist. Für diese Mehrmenge von 5.000 Liter ist jedoch kein wirksames Steueraussetzungsverfahren (eVD) eröffnet worden und die Ware trat mit Verlassen des Steuerlagers in den steuerrechtlich freien Verkehr. Nunmehr besteht eine Heilungsmöglichkeit über § 8 Absatz 7 (neu) EnergieStG.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4

§ 14 Absatz 2

Die Neufassung des § 14 Absatz 2 EnergieStG dient dazu, die gesetzlichen Regelungen zum Verbringen von Energieerzeugnissen aus dem Steuergebiet so auszugestalten, dass

geringfügige Verfahrensabweichungen bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren nicht zu einer Besteuerung führen sollen. Zu diesem Zweck wird Absatz 2 erweitert um Fälle des Bestimmungsortwechsels, des kurzfristigen Verlassens des Steuergebiets während der Beförderung durch einen anderen Mitgliedstaat aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände sowie der ordnungsgemäßen Ausfuhr. Die Neufassung entlastet sowohl die Wirtschaft als auch die Verwaltung.

Beispiel 1 (Kurzfristiger Grenzübertritt):

Gasöl im Sinne des § 4 EnergieStG wird von einem Steuerlager in Passau an ein Steuerlager in Dresden geliefert. Die Beförderung soll nur durch Deutschland erfolgen, wodurch ein Beförderungsaussetzungsverfahren über EMCS nach § 10 EnergieStG eröffnet wird (ohne Sicherheitsleistung). Da die betreffende Autobahn in Deutschland gesperrt ist, fährt der LKW durch die Tschechische Republik nach Dresden und liefert die Ware beim Empfangssteuerlager ab. Durch den kurzfristigen Grenzübertritt und die nicht vorhandene Sicherheitsleistung gelten die Energieerzeugnisse als dem Steueraussetzungsverfahren entzogen. Die Energiesteuer ist dem Grunde nach entstanden. Nunmehr besteht eine Heilungsmöglichkeit über § 14 Absatz 2 (neu) EnergieStG.

Beispiel 2 (Bestimmungsortwechsel):

Gasöl im Sinne des § 4 EnergieStG wird von einem Steuerlager in Frankfurt am Main unter Steueraussetzung nach § 10 EnergieStG an ein Steuerlager nach Dortmund versandt. Bei Ankunft kann das Steuerlager in Dortmund die Ware nicht annehmen. Daraufhin fährt der Tankwagen ein Steuerlager in Essen an, das die Ware aufnimmt. Es wird auch keine Änderung des Bestimmungsortes in EMCS vorgenommen. Dadurch gelten die Energieerzeugnisse als dem Steueraussetzungsverfahren entzogen. Die Energiesteuer ist dem Grunde nach entstanden. Da die Energieerzeugnisse jedoch von einem Steuerlager aufgenommen wurden, das zum Empfang von Gasöl berechtigt ist, besteht nunmehr eine Heilungsmöglichkeit über § 14 Absatz 2 (neu) EnergieStG.

Zu Nummer 5

§ 46 Absatz 2

Absatz 2 wird neu gefasst, um die Entlastung und Nachweisführung für den Versandhandel mit Energieerzeugnissen an unionsrechtliche Vorgaben anzugleichen.

Zu Nummer 6

§ 47a Absatz 2 Nummer 3

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7

§ 53 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, mit der die sogenannte „Output-Lösung“ umgesetzt wird. Nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 3 Satz 2 der Energiesteuerrichtlinie soll entweder der erzeugte Strom oder aber die zur Erzeugung von Strom verwendeten Energieerzeugnisse besteuert werden. Aufgrund des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a der Energiesteuerrichtlinie ist dieser Regelung inhärent, dass dieser Grundsatz nicht gelten muss, wenn der erzeugte Strom wiederum zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit, elektrischen Strom zu erzeugen, entnommen wird. Basierend darauf kann neben einer Steuerentlastung nach § 53 EnergieStG für zur Stromerzeugung eingesetzte Energieerzeugnisse parallel auch eine Steuerbefreiung für Strom zur Stromerzeugung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG vorliegen.

Zu Nummer 8

§ 59

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9

§ 66 Absatz 1

Zu Buchstabe a

§ 66 Absatz 1 Nummer 2

Redaktionelle Änderung aufgrund bereits erfolgter Streichung von § 105 EnergieStV.

Zu Buchstabe b

§ 66 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

§ 66 Absatz 1 Nummer 5 Buchstaben a und b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

§ 66 Absatz 1 Nummer 8

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe e

§ 66 Absatz 1 Nummer 9

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe f

§ 66 Absatz 1 Nummer 10

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe g

§ 66 Absatz 1 Nummer 12

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe h

§ 66 Absatz 1 Nummer 17

Redaktionelle Änderung aufgrund bereits erfolgter Streichung von § 50 EnergieStG.

Zu Buchstabe i

§ 66 Absatz 1 Nummer 21

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Anpassung vor dem Hintergrund der Einführung von § 66 Nummer 21 Satz 2 erster Halbsatz.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Verordnungsermächtigung wird die Möglichkeit geschaffen, die Regelungen des Beihilferechts der Europäischen Union hinsichtlich der Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Rahmen einer Rechtsverordnung umzusetzen. Da es sich dabei nicht um rein steuerrechtliche Vorschriften handelt, ist die Rechtsverordnung vom Anwendungsbereich der Abgabenordnung grundsätzlich nicht umfasst. Insbesondere vor dem Hintergrund des Bürokratieabbaus und der Sachnähe zu den Rechtsgebieten des Energie- und Stromsteuerrechts ist es jedoch zielführend, die Abgabenordnung – zumindest in Teilen – für anwendbar zu erklären, um hinsichtlich der zu erlassenden Verwaltungsakte, des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens, der Vollstreckung sowie der Außenprüfung und Steueraufsicht auf die vorhandenen Strukturen der Bundesfinanzverwaltung zurückgreifen zu können und keine allgemein-verwaltungsrechtlichen Parallelstrukturen zu bilden.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Energiesteuergesetzes)

§ 57 Absatz 5 Nummer 2

Redaktionelle Änderungen eines Verweises rückwirkend vom 1. April 2011 an. Zum 1. Juli 2018 wurde der Verweis bereits geändert und als statischer Verweis angegeben, da § 50 EnergieStG zum 1. Januar 2018 aufgehoben worden ist durch Artikel 1 Nummer 23 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3299).

Zu Artikel 4 (Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Änderungen der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

§ 1d

Zu Buchstaben a bis d

Redaktionelle Änderungen; Folgeänderung zu § 2a des Gesetzes.

Zu Nummer 3

§ 1e

Zu Buchstaben a und b

Redaktionelle Änderung; Folgeänderung zu § 2a des Gesetzes.

Zu Nummer 4

§ 2 Absatz 2 Nummer 4 und 5

Die bisher bei der Beantragung einer Versorgererlaubnis vorzulegenden Betriebserklärungen zu Stromerzeugungsanlagen im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 des Gesetzes sind künftig im Rahmen der Erlaubniserteilung zu § 9 StromStG (vgl. § 8 StromStV) abzugeben und daher nicht mehr Bestandteil des § 2 StromStV.

Zu Zwecken der steuerlichen Überwachung ist bei Beantragung von Versorgererlaubnissen künftig eine Beschreibung der im Sinne des § 5 Absatz 4 des Gesetzes betriebenen Batteriespeicher und deren Nutzung abzugeben.

Zu Nummer 5

§ 3 Absatz 1 Satz 2

Der Satz ist im Rahmen der Dritten Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 84 ff.) versehentlich gestrichen worden und wird nun wieder aufgenommen.

Zu Nummer 6

§ 4 Absatz 4 Satz 2

Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass das Hauptzollamt unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine Vorlage aktueller Angaben und Unterlagen verlangen kann, um die Aktualität der Erlaubnis überprüfen zu können. Damit soll geprüft werden können, ob der Beteiligte seiner Verpflichtung, Änderungen der Verhältnisse anzuzeigen, nachgekommen ist.

Zu Nummer 7

§ 4a

Da die Einbeziehung stationärer Batteriespeicher in das stromsteuerrechtliche Versorgungsnetz zukünftig per Fiktion erfolgt (§ 5 Absatz 4 StromStG), ist kein Antragsverfahren mehr erforderlich.

Zu Nummer 8

§ 8

Zu Buchstabe a

§ 8 Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 8 Absatz 2 Nummer 2

Die Betriebserklärungen für Anlagen im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 3 sollen zukünftig im Rahmen der Erlaubnisbeantragung zur Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen mittels amtlich vorgeschriebenen Vordrucks abgegeben werden (vgl. auch die Begründung zu Nummer 4).

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 8 Absatz 2 Nummer 2a

Strom, der in KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt wird, ist zukünftig nur noch dann nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes

steuerfrei, wenn die Anlagen hocheffizient sind und einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent erreichen. Der Antragsteller hat dem zuständigen Hauptzollamt die entsprechenden Nachweise zusammen mit dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis einzureichen.

Zu Buchstabe b

§ 8 Absatz 4

Es wird klargestellt, dass der Erlaubnisinhaber nur eine Erlaubnis erhält, die jedoch mehrere Anlagen umfassen kann. Die Erlaubnis ist zu erweitern bzw. einzuschränken, wenn sich die Anzahl der Anlagen verändert. Dabei sind für jede neue Anlage eine Betriebserklärung und ggf. die entsprechenden Nachweise einzureichen.

Zu Buchstabe c

§ 8 Absatz 5

Aus Vereinfachungsgründen und aus Gründen der Einheitlichkeit wird für den Nachweis einer hocheffizienten KWK-Anlage auf die einschlägigen Vorschriften der Energiesteuer-Durchführungsverordnung verwiesen. Eine Ausnahme hiervon stellt der Nachweis für die Hocheffizienz für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als einem Megawatt dar. Die Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinie 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG sieht für solche Kleinst- und Kleinanlagen (vgl. Artikel 2 Nummer 38 und 39) nach Anhang II der Richtlinie vor, dass bereits Anlagen, die überhaupt eine Primärenergieeinsparung erbringen, als hocheffiziente KWK gelten können. Diese Einsparung wird angenommen, wenn die im KWK-Prozess anfallende Wärme genutzt wird. Was eine Nutzung der Wärme darstellt, regelt § 10 Absatz 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung.

Zu Nummer 9

§ 9 Absatz 1

Es wird klargestellt, dass die Erlaubnis maximal im vom Antragsteller beantragen Umfang erteilt wird. Dabei sind Einschränkungen des beantragten Umfangs denkbar, wenn z. B. bestimmte Prozesse nicht steuerbegünstigt sind.

Darüber hinaus regelt Satz 2, dass für die Erlaubnisse nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie bestimmten Fällen des § 9 Absatz 1 Nummer 2 keine Erlaubnisscheine als Nachweis der Bezugsberechtigung ausgestellt werden. Erlaubnisscheine sind in diesen Fällen nicht notwendig, da entweder kein Strom bezogen wird, oder aber der Strom bereits unverteuert als Versorger (mit entsprechender Erlaubnis) bezogen werden kann, um ihn anschließend im Rahmen der für die Begünstigung erteilten Erlaubnis zu entnehmen.

Zu Nummer 10

§ 10

Zu Buchstabe a

§ 10 Absatz 1

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

§ 10 Absatz 2

Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens soll die steuerfreie Stromentnahme nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 allgemein erlaubt werden. Voraussetzung ist, dass der Strom aus erneuerbaren Energieträgern in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu einem Megawatt erzeugt wird oder in hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 50 Kilowatt erzeugt wird, soweit diese die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 5 Satz 2 erfüllen, ausschließlich wärmegeführt betrieben werden und weder über einen Notkühler noch über einen Bypass zur Umgehung des Abgaswärmetauschers verfügen. In diesen Fällen kann ohne vorzulegenden Nachweis davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Anlage um eine hocheffiziente KWK-Anlage handelt. Ein Nachweis, z. B. in Form der technischen Beschreibungen, ist nur bei Überprüfung der allgemeinen Erlaubnis vorzulegen (Steueraufsicht, Außenprüfung).

Zu Nummer 11

§ 11

Zu Buchstabe a

§ 11 Absatz 3a

Zur Kontrolle, ob die Anforderungen an hocheffiziente Anlagen und damit die beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission eingehalten werden, ist eine jährliche Überprüfung erforderlich. Dazu hat der Erlaubnisinhaber den Nachweis für die Hocheffizienz zu erbringen und eine Jahresnutzungsgradberechnung vorzulegen, soweit er nicht Inhaber einer allgemeinen Erlaubnis ist (vgl. § 11 Absatz 6 StromStV).

Zu Buchstabe b

§ 11 Absatz 4

Angleichung an die Regelung in § 4 Absatz 4.

Zu Buchstabe c

§ 11 Absatz 6 Satz 3

Der Satz wurde klarstellend neu gefasst.

Zu Nummer 12

§ 11a

Für den Nachweis, dass Strom im Sinne der Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 tatsächlich aus erneuerbaren Energieträgern oder in hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugt worden ist, ist dieser zunächst zu messen, um den Umfang der begünstigt entnommenen Strommengen feststellen zu können. Soweit nicht bereits technisch sichergestellt ist, dass der erzeugte Strom zeitgleich nur zu begünstigten Zwecken entnommen werden kann (z. B. ausschließlicher Verbrauch im Gebäude der Erzeugung), ist dies durch die Messung (z. B. eine viertelstündige registrierende Lastgangmessung) sicherzustellen. Der Nachweis ist notwendig, um die Einhaltung der Tatbestandsmerkmale der Steuerbefreiungen sowohl gegenüber Verwaltung als auch der Europäischen Kommission nachhalten zu können.

Zu Nummer 13

§ 12a

Zu Buchstabe a

§ 12a Absatz 3

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 12a Absatz 3 Satz 3

Die Vorschrift beruht auf der Ermächtigung in § 11 Nummer 8a StromStG. Zur Verringerung der Bürokratie und zur Verwaltungsvereinfachung werden für bestimmte Stromerzeugungsanlagen Pauschalen festgelegt, mit denen die Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG nach Wahl des Antragstellers als abgegolten anzusehen ist. Die Pauschalen beruhen auf Erfahrungswerten und werden gestaffelt nach Art der jeweiligen Stromerzeugungsanlage bzw. bei KWK-Anlagen nach Größe der jeweiligen Anlage festgelegt. Die Pauschalen orientieren sich an der im jeweiligen Entlastungsabschnitt erfolgten Bruttostromerzeugung der Anlage.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 12a Absatz 3 Satz 4

Redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung von Absatz 3 Satz 3.

Zu Buchstabe b

§ 12a Absatz 4a

Es wird klarstellend in die Entlastungsvorschrift aufgenommen, dass bei (erstmaliger) Antragstellung Betriebserklärungen zu den jeweiligen Stromerzeugungsanlagen einzureichen sind.

Zu Nummer 14

§ 12b Absatz 3 Satz 2

In Stromerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energieträgern erzeugter Strom wird üblicherweise zum Teil selbst verbraucht und zum Teil gefördert in das Versorgungsnetz eingespeist. Die zum Erhalt der Marktprämie (§ 20 EEG 2017) notwendige Fernsteuerbarkeit von Stromerzeugungsanlagen, führt für die nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a StromStG zum Selbstverbrauch entnommenen Strommengen künftig nicht mehr zu einer Anlagenzusammenfassung. Zwar kann ein Direktvermarktungsunternehmen generell fernsteuernd auf die jeweilige Anlage zugreifen, jedoch bestimmt der Anlagenbetreiber, wieviel Strom letztendlich erzeugt und an das Direktvermarktungsunternehmen geleistet oder aber selbst verbraucht wird. Der Anlagenbetreiber behält insofern grundsätzlich die Sachherrschaft über die Anlagen und den darin erzeugten Strom.

Beispiel:

Der Betreiber einer mit Biogas betriebenen KWK-Anlage mit einer elektrischen Nennleistung von 1,5 Megawatt nutzt regelmäßig 20 % der erzeugten Strommenge zur Erzeugung des Biogases selbst. Die restlichen 80 % des erzeugten Stroms werden gefördert in das Versorgungsnetz eingespeist. Die Anlage ist grundsätzlich durch einen Direktvermarkter fernsteuerbar und fällt unter die Regelung des § 12b Absatz 2 StromStV.

Trotz grundsätzlicher Fernsteuerbarkeit kann der zum Selbstverbrauch entnommene Strom künftig steuerfrei nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes entnommen werden. Die Zusammenrechnung der Nennleistung von fernsteuerbaren Stromerzeugungsanlagen gilt insofern nur für Strom, der in das Versorgungsnetz eingespeist wird und für den eine Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes in Betracht kommen könnte.

Zu Nummer 15

§§ 12c und 12d

Die Steuerbegünstigungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 Buchstabe a StromStG werden grundsätzlich als Steuerbefreiungen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens gewährt. Es kann jedoch immer wieder zu Fällen kommen, in denen eine Steuerbefreiung nicht möglich ist (zum Beispiel, weil eine entsprechende Erlaubnis nicht beantragt wurde). Für diese Fälle wird in § 12c und § 12d ein Entlastungsverfahren geschaffen. Die Voraussetzungen für die Steuerentlastungen richten sich dabei nach den Anforderungen im Rahmen der Erlaubnisbeantragung. Eine Steuerentlastung für die Fälle nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b StromStG ist nicht vorgesehen, da diese Begünstigung letztlich nicht an den Anlagenbetreiber, sondern an die Stromleistung an Letztverbraucher anknüpft, die den Strom aus dem Versorgungsnetz entnehmen.

Zu Nummer 16

§ 15 Absatz 10

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 17

§ 19 Absatz 4 Satz 1

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 5 (Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Änderung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

§ 11b

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3

§ 11c Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 4

§ 23 Absatz 4

Folgeänderung zu § 8 EnergieStG; Anwendung bereits bestehender Regelungen zur Nachweisführung.

Zu Nummer 5

§ 37a Absatz 4

Folgeänderung zu § 14 EnergieStG; Anwendung bereits bestehender Regelungen zur Nachweisführung.

Zu Nummer 6

§ 79 Absatz 2 Satz 1

Ergänzung und Angleichung an § 4 Absatz 2 StromStV.

Zu Nummer 7

§ 87 Absatz 3

Folgeänderung zu § 46 Absatz 2 EnergieStG; Klarstellung, dass die in § 87 Absatz 3 genannten Anforderungen nicht für den Versandhandel gelten.

Zu Artikel 6 (Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Änderungen der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

§ 1 Absatz 1 Nummer 5

Die Streichung ist eine redaktionelle Folgeänderung. Die Steuerentlastung nach § 57 EnergieStG beruht seit dem 1. Januar 2017 für Gasöl auf einer Anzeige nach den Regelungen der AGVO bzw. für Biokraftstoffe auf einer Einzelgenehmigung anhand der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (2014/C 200/01). Die Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1) hat daher in der EnSTransV keinen weiteren Anwendungsbereich.

Zu Nummer 3

§ 2 Absatz 5

Klarstellende Regelung.

Zu Nummer 4

§ 3

Zu Buchstabe a

§ 3 Absatz 1

Bürokratieabbau und Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 6 EnSTransV (Weiteres zur Begründung dort). Begünstigte sind somit erst ab einer Begünstigungssumme von 200.000 Euro in der Anzeige- und Erklärungspflicht. Die Begünstigungssumme gilt je Begünstigungstatbestand.

Zu Buchstabe b

§ 3 Absatz 3

Nach § 7 Absatz 2 EnSTransV (a.F.) ist eine Nutzung des Papierverfahrens nur noch bis zum 12. Januar 2019 möglich. Danach besteht – abgesehen von der Möglichkeit einer Befreiung vom elektronischen Verfahren nach § 7 Absatz 2 EnSTransV – eine Pflicht zur Nutzung des im BAnz (AT 11.01.2018 B1) veröffentlichten Verfahrens. Durch die Verpflichtung zur Nutzung des elektronischen Verfahrens sind redaktionelle Anpassungen notwendig.

Zu Buchstabe c

§ 3 Absatz 5 Satz 1

Verdeutlichung, dass bereits bei einer Begünstigungssumme in Höhe von 500.000 Euro eine Veröffentlichung erfolgt.

Zu Nummer 5

§ 6

Die Abschaffung des Antrags auf Befreiung ist Folge der Änderung in § 3 EnSTransV und dient der Vereinfachung des Verfahrens sowie – sowohl bei den Begünstigten, als auch bei der Verwaltung – in erheblichem Umfang dem Abbau von Bürokratie. Nach § 3 EnSTransV sind Begünstigte künftig erst ab einer Begünstigungssumme von 200.000 Euro je Begünstigungstatbestand verpflichtet, eine Anzeige oder Erklärung abzugeben; unter dieser Wertgrenze ergibt sich nunmehr eine vollständige Befreiung. Damit ist die bisherige Regelung in § 6 EnSTransV zum Antrag auf Befreiung von den Anzeige- bzw. Erklärungspflichten nicht mehr erforderlich und kann gestrichen werden.

Zu Nummer 6

§ 7

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

§ 7 Absatz 1

Redaktionelle Änderung aufgrund der Streichung des § 6 EnSTransV und der Bekanntmachung der Verfahrensanweisung in BAnz AT 11.01.2018 B1.

Zu Buchstabe c

§ 7 Absatz 2

Mit dem neu gefassten Absatz wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Abgabe von Anzeigen oder Erklärungen in schriftlicher Form nur noch in besonders begründeten Ausnahme- und Härtefällen möglich ist, da ab dem 12. Januar 2019 die Verpflichtung besteht, die Daten elektronisch an das zuständige Hauptzollamt zu übermitteln.

Zu Buchstabe d

§ 7 Absatz 3

Die Neufassung des Absatzes tritt Regelungen zur Verfahrensanweisung und der verpflichtenden Einhaltung selbiger. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Teilnahme am Verfahren der elektronischen Datenübermittlung eine vorherige Registrierung voraussetzt.

Zu Nummer 7

§ 10

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 8

§ 12

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 9

§ 13

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 10

§ 15

Redaktionelle Änderungen aufgrund der Streichung des § 6 EnSTransV.

Zu Nummer 11

§ 16

Die Neufassung dient der Umsetzung der Ermächtigungsgrundlagen in § 66 Absatz 1 Nummer 21 Satz 2 EnergieStG (neu) sowie § 11 Nummer 13 Satz 2 StromStG (neu). Zum Abbau von Bürokratie im Zusammenhang mit der Umsetzung der Regelungen des Beihilferechts der Europäischen Union hinsichtlich der Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten und der Sachnähe zu den Rechtsgebieten des Energie- und Stromsteuerrechts ist es angebracht, die Abgabenordnung – zumindest in Teilen – für anwendbar zu erklären, um hinsichtlich der zu erlassenden Verwaltungsakte, des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens, der Vollstreckung sowie der Außenprüfung und Steueraufsicht auf die vorhandenen Strukturen der Bundesfinanzverwaltung zurückgreifen zu können und keine allgemein-verwaltungsrechtlichen Parallelstrukturen etablieren zu müssen.

Zu Nummer 12

§ 17

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 13

Anlage zu § 2 Absatz 1

Zu Buchstabe a

Aufnahme der Normen § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 StromStG sowie der §§ 12c und 12d StromStV aufgrund der beihilferechtlichen Bewertung der Europäischen Kommission.

Zu Buchstabe b

Die Erklärungspflicht nach der EnSTransV ist je Begünstigung vorzunehmen. Die beihilferechtlichen Verfahren für die Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft erfolgen getrennt für Gasöl und Biokraftstoffe. Die Steuerentlastung für Gasöl nach § 57 Absatz 5 Nummer 1 EnergieStG wurde der Europäischen Kommission angezeigt, da die in Artikel 44 der AGVO genannten Kriterien für Gasöl erfüllt waren. Die beihilferechtliche Genehmigung für biogene Kraftstoffe nach § 57 Absatz 5 Nummer 2 EnergieStG erfolgte anhand der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (2014/C 200/01). Obwohl der Förderzweck für Biokraftstoffe und fossiles Gasöl nach § 57 EnergieStG identisch ist, sind die gewährten Entlastungen für die Zwecke der EnSTransV getrennt zu erklären.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird ein fehlerhafter Verweis rückwirkend korrigiert.